Stein

J. pract.

280 gn - 1/3

2/5.

21364

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

AKTENSTÜCKE

ZUR

EINFÜHRUNG IN DAS PROZESSRECHT.

VON

DR. FRIEDRICH STEIN UND DR. RICHARD SCHMIDT,

PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

CIVILPROZESS.

BEARBEITET VON FRIEDRICH STEIN.

ERSTES HEFT.

LEIPZIG

VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.

1890.

ELÉGIES ET AUTRES POÉSIES

OU

VILLANELLES

VORREDE.

Die Herausgabe der nachfolgenden Aktenstücke wurde von der Absicht geleitet, der Phantasie des Anfängers im Rechtsstudium mit Bezug auf die concreten Erscheinungen des Prozesslebens nachzuhelfen und, soweit möglich, ihm die mangelnde Anschauung, welche auch der Besuch der Gerichtssäle nur bruchstückweise oder gar nicht gewähren kann, zu ersetzen. In diesem Sinne haben die Unterzeichneten, — wie sie glauben, nicht ohne Nutzen — ähnliche Vorlagen bereits in der Weise verwerthet, dass dieselben in einer der ersten Stunden der theoretischen Vorlesung einer kurzen allgemeinen Besprechung unterzogen und dann fortdauernd als Paradigmen zu den einzelnen Lehren verwendet wurden. Nur von diesem Standpunkte aus wollen die gegenwärtigen Vorlagen beurtheilt sein, die vielleicht auch im Prozesspraktikum ihre Dienste leisten können. Ob sie dem weitergehenden Bedürfnisse des angehenden Praktikers nach Mustern für den Entwurf von Aktenstücken genügen werden, mag dahin gestellt bleiben.

Der Lehrzweck war bei der Ausarbeitung allein massgebend. Deshalb sind die zu Grunde liegenden Fälle frei erfunden, um unter Beschränkung auf das für den Unterricht Wesentliche eine möglichst grosse Zahl von Prozesshandlungen zur Anschauung zu bringen, deshalb ist die Form des Aktenstückes gewählt und das Formularmässige als solches beibehalten worden, um den Prozess als geschlossenes Ganze darstellen zu können. Deshalb endlich haben die Verfasser grundsätzlich ihre persönlichen Auffassungen zurücktreten lassen, so oft dieselben mit den Gepflogenheiten der Praxis in Widerspruch traten. Diese Objektivität ermöglicht es, dass die Akten von jedem wissenschaftlichen Standpunkt aus als Anschauungsmittel gebraucht werden können.

Durch die Anführung der Prozessgesetze in den Fussnoten soll die Benutzung auch ausserhalb der Vorlesung erleichtert werden.

Leipzig, im Februar 1890.

Friedrich Stein. Richard Schmidt.

Der civilprozessuale Theil wird in zwei Heften ausgegeben, von denen das vorliegende das Erkenntniss-Verfahren erster Instanz darstellt, das zweite — noch vor Beginn des Sommersemesters erscheinend — die Rechtsmittelinstanz und Einzelnes aus Zwangsvollstreckung, Arrest, Konkurs u. s. w., sowie die Interventionen behandeln wird.

Stein.

Inhalt des ersten Heftes.

Das Verfahren erster Instanz.

A. Ordentliches Verfahren vor dem Landgericht.

	Blatt der Akten.
Klage, (Klagenhäufung), Terminsbestimmung	1.
Prozessvollmacht	2.
Klagebeantwortung	3.
Protokoll; Verhandlung über prozesshindernde Einrede	4.
Zwischenurtheil	5.
Ladung	6.
Vorbereitender Schriftsatz	7.
Protokoll; Versäumniss des Klägers	8.
Versäumnissurtheil gegen den Kläger	9.
Einspruch	10.
Vorbereitender Schriftsatz	11.
Protokoll mit Beweisbeschluss	12.
Zeugenladung mit Zustellungsurkunde	13.
(Theilweise) Zurücknahme der Klage	14.
Protokoll mit neuem Beweisbeschluss und Ersuchungsschreiben	15.
Zeugenvernehmung vor dem Prozessgericht	16.
Benachrichtigung der Parteien seitens des ersuchten Gerichts	17.
Zeugenladung mit Zustellung durch die Post	18. 19.
Zeugenvernehmung vor ersuchtem Richter	20.
Terminsvollmacht	21.
Protokoll; Aussetzung der Verkündung	22.
Verkündungstermin	23.
Bedingtes Endurtheil	24. 25.
Ladung zur Eidesleistung; Abkürzung der Ladungsfrist	26.
Protokoll; Eidesleistung	27.
Endurtheil (sog. purificatoria)	28.

B. Urkunden- (Wechsel-) Prozess vor dem Amtsgericht.

Blatt der Akten.

Klage zum Protokoll des Gerichtsschreibers; Streitgenossenschaft; Wechsel und Protest als Anlagen . . . . . 1.
Protokoll; Versäumniss der Beklagten; theilweise Ablehnung des Versäumnissurtheils . . . . . 2.
Versäumnissurtheil gegen den Beklagten . . . . . 3.
Protokoll; Anordnung des Eides durch Beweisbeschluss; Erlass der Eidesleistung . . . . . 4.
Urtheil unter Vorbehalt der Rechte . . . . . 5.
Ladung zum Protokoll des Gerichtsschreibers . . . . . 6.
Protokoll; Unterbrechung durch den Tod der Partei . . . . . 7.
Wiederaufnahme durch die Rechtsnachfolger . . . . . 8.
Protokoll; Urkundenvorlegung; Vergleich . . . . . 9.

Ein Gesetzes-Register wird dem zweiten Hefte beigefügt werden.

Anmerkung.

1. Die in den Fussnoten ohne Zusatz citirten §§ sind die der Civil-Prozess-Ordnung. — G. V. G. = Gerichts-Verfassungs-Gesetz. — Zu öfters wiederkehrenden Prozesshandlungen (Terminsbestimmung, Protokoll u. s. w.) sind die betr. §§ nur beim ersten Male angeführt.

2. a) *Die von den Parteien ausgehenden Schriftstücke sind in dieser Cursivschrift,*
   b) *die vom Gericht und seinen Hilfsorganen herrührenden in dieser Cursivschrift gesetzt.*
   c) Der Vordruck der Formulare ist, wie in der Praxis, in Schwabacher oder
   d) in Frakturschrift hergestellt.

Akten

des Königlichen Landgerichts

zu

Osnabrück

Civilkammer *zwei*

in Sachen

des *Gutsbesitzers Ernst Maske zu Hannover*

Anwalt: *Dr. Schatz* Klägers

gegen

den *Baumeister Arthur Schubert zu (Osnabrück) Münster i./W.*

Anwalt: *Justizrath Heilbronn* Beklagten.

Gegenstand: *Darlehn von 450 Mark, Herausgabe eines Gewehrs im Werthe von 250 Mark.*

Werthklasse: *8 (650 bis 900 Mark).* [a])

Aktenzeichen: *II. O. 78 de 89.*

Begonnen: *10. Februar 1889.*

---

a) Gerichtskosten-Gesetz § 8; *C. P. O.* § 5.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Osnabrück, den 9. Februar 1889.

Eingegangen 10. II. 89.

Gebhardt,

Gerichtsschreiber.[g])

Klage[a])

des Gutsbesitzers Ernst Maske

zu Hannover, Königsplatz Nr. 9,

Klägers,

vertreten durch den Rechtsanwalt

Dr. Schatz zu Osnabrück[b]),

wider

den Baumeister Arthur Schubert

zu Osnabrück, Beklagten,

wegen Zahlung von 450 Mark Darlehn nebst Zinsen und Herausgabe eines Jagdgewehres im Werthe von 250 Mark.

Hat zwei Anlagen.

Termin

zur mündlichen Verhandlung wird auf den 27. März 1889 Vorm. 11 Uhr im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 14 anberaumt.

Osnabrück, d. 10. Februar 1889.

(gez.) Schwarz,

Vorsitzender der zweiten Civilkammer des Königl. Landgerichts.[h])

An

das Königliche Landgericht.

Civilkammer,

zu Osnabrück.[c])

Aktenzeichen: C. K. II. O. 78/89.

I. Der Beklagte empfing vom Kläger am 26. Mai vorigen Jahres ein baares unverzinsliches Darlehn von 450 Mark auf unbestimmte Zeit.

Beweis: Eid.[d])

Seit dem Herbst v. J. ist Beklagter wiederholt, spätestens zuerst am 4. December, zur Rückzahlung aufgefordert und dadurch in Verzug gesetzt worden.

Beweis: Der vom Beklagten vorzulegende Mahnbrief des Klägers vom 4. December v. J.[e])

II. Der Kläger hat im September v. J. dem Referendar Henschke, damals in Osnabrück, jetzt in Celle, einem gemeinsamen Bekannten der Parteien, ein doppelläufiges Lefaucheux-Jagdgewehr, am Kolben mit dem Fabrikzeichen „G. Leue Nr. 2734“ versehen, geliehen, welches Henschke am 15. October v. J., als er Osnabrück während einer Reise des Klägers verliess, dem Beklagten übergeben hat.

Beweis: Die in Abschrift anliegende Postkarte des Beklagten, über deren Echtheit dem Beklagten der Eid zugeschoben wird, und Zeugniss des Referendars Henschke.[f])

---

a) § 230, 121, 232. — b) § 74. — c) § 70, *vgl.* § 59 *und* 62 G.V.G. — d) § 121$_5$, *vgl.* § 255, 416. — e) § 386. — f) § 385, 404, 416, 338, *vgl.* § 122. — g) § 233, 193, 124. — h) § 193 *Abs.* 2, 234, *vgl.* § 196 *Abs.* 1.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Dieses Gewehr ist Eigenthum des Klägers, der es im Sommer 1887 von dem Büchsenmacher G. Leue zu Berlin, Französische Strasse 84, für 250 Mark gekauft hat. (*Art. 306 des Handelsgesetzbuchs.*)

Beweis: Zeugniss des p. Leue.

III. Da weder Zahlung des Darlehns noch Herausgabe des Gewehres in Güte zu erlangen ist[i]*), so erhebe ich Klage, lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das Königliche Landgericht zu Osnabrück auf den von demselben zu bestimmenden Termin und fordere ihn auf einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt zu bestellen.*[k])

Ich werde beantragen:

den Beklagten zu verurtheilen an den Kläger vierhundertundfünfzig Mark nebst fünf Prozent Zinsen seit dem 4ten December 1888[l]*) zu zahlen, dem Kläger dessen doppelläufiges Lefaucheux-Jagdgewehr* (*G. Leue Nr. 2734 gezeichnet*) *herauszugeben und die Prozesskosten zu tragen*[m]*),*

sowie

dieses Urtheil gegen Sicherheitsleistung von Seiten des Klägers für vorläufig vollstreckbar zu erklären.[n])

Vollmacht für den Unterzeichneten ist auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.[o])

Für den Kläger

(gez.) Dr. Schatz,
Rechtsanwalt.

---

i) *Vgl.* § 89. — *k*) § 192. — *l*) § 279 *Abs.* 1. — *m*) § 279 *Abs.* 2. — *n*) § 650 *a. E.* — *o*) § 76.

Anlage 1. **2.**

Prozeß-Vollmacht.[a])

Dem *Rechtsanwalt Herrn Dr. Schatz zu Osnabrück* ertheile *ich* hierdurch Vollmacht zur Führung des von *mir*

wider *den Baumeister Arthur Schubert zu Osnabrück*

wegen *450 Mark Darlehn und Herausgabe eines Gewehres*

bei dem Königlichen *Land*-Gericht zu *Osnabrück* anzustellenden Prozesses mit der Ermächtigung zur Empfangnahme von Geld, Werthsachen und Dokumenten, sowie zu *meiner* Vertretung im Konkurse über das Vermögen des Gegners.

Hannover, den 4ten *Februar* 1889.

Ernst Maske.

Anlage 2. *Abschrift.*[b])

(*Vorderseite.*)

Deutsche Reichspost. (*Marken-Stempel.*)

Postkarte.

An

Herrn Ernst Maske

aus Osnabrück

in

z. Z. Berlin W.,
Hôtel Kaiserhof.

Wohnung:
(*Strasse und Hausnummer.*)

(*Rückseite.*)

O. 17./X. 88.

Lieber Ernst.

Hoffentlich amüsirst Du Dich weiter gut; hier ist Alles wohl. Henschke ist nach Celle versetzt und gestern abgereist. Er hat mir Dein Gewehr dagelassen, das ich zu Beyersdorf schicken will, weil das Schloss nicht in Ordnung ist. H. hat es einrosten lassen.

Sonst nichts Neues. Herzlichen Gruss!

Dein Arthur.

---

a) § 77—79. — *b*) § 122.

Klagebeantwortung[a])

in Sachen

des Gutsbesitzers Ernst Maske

zu Hannover, vertreten durch den

Rechtsanwalt Dr. Schatz

zu Osnabrück, Klägers,

gegen

den Baumeister Arthur Schubert

zu Münster i./Westfalen, Albertstrasse 17, vertreten durch den Rechtsanwalt

Justizrath Heilbronn

zu Osnabrück, Beklagten,

wegen Darlehns und Herausgabe eines Gewehrs.

Aktenzeichen: II. O. 78/89.

An

das Königliche Landgericht,
Civilkammer II

Hier.

Osnabrück, den 20. März 1889.

Namens des Beklagten werde ich beantragen

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Beklagter erhebt die prozesshindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und verweigert auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache.[b]) *Er ist nicht, wie das Rubrum der Klageschrift angiebt, in Osnabrück wohnhaft, hat vielmehr seit etwa elf Jahren seinen Wohnsitz in Münster in Westfalen,*

wie das dortige Bürgermeisteramt bestätigen wird,

und ist nur in der Zeit vom 1. April v. J. bis etwa 15. Februar d. J. behufs Leitung des am hiesigen Rathhause vorzunehmenden Umbaues jeweils am Montag Morgen von Münster nach hier gekommen und am Sonnabend nach Hause zurückgekehrt. Er hat in Münster, wo auch seine Familie zurückgeblieben ist, seine Wohnung beibehalten und in Osnabrück nur ein Absteigequartier gehabt.

Da nun ein anderer Zuständigkeitsgrund als der des Wohnsitzes[c]) *vom Kläger nicht behauptet, auch sonst nicht ersichtlich ist, so rechtfertigt sich der oben gestellte Antrag.*

Ergebenst

der Justizrath
(gez.) Heilbronn
für den Beklagten.[d])

---

a) § 244, 120, 121, 124. — *b*) § 247, 248. — *c*) § 13. — *d*) § 84 *Abs.* 2 (*vgl.* § 76).

Oeffentliche[a]) **Sitzung der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts.**[b])

Osnabrück, den 27ten *März* 1889.

Gegenwärtig:[c])

1. *Schwarz, Landger.-Director,*
als Vorsitzender,

2. *Dr. Walther,*
3. *v. Rothenburg,*
} *Landgerichtsräthe,*
als beisitzende Richter,

Ebert, Referendar,
als Gerichtsschreiber.

In Sachen

des *Gutsbesitzers Maske zu Hannover,*
Klägers,
gegen den *Baumeister Schubert zu Osnabrück,* Beklagten,

wegen *Darlehns u. s. w., II. O. 78/89*

erschienen bei Aufruf der Sache[d])

1. für den Kläger der Rechtsanwalt *Dr. Schatz.*

2. für den Beklagten der Rechtsanwalt *Justizrath Heilbronn.*

Die Anwälte verlasen ihre Anträge aus den vorbereitenden Schriftsätzen[e]) *und verhandelten über die prozesshindernde Einrede der Unzuständigkeit.*

Es wurde das anliegende Zwischenurtheil[f]) *verkündet.*[g])

Geschehen wie oben.

Schwarz. *Ebert.*

---

a) § 170 *ff. G. V. G., vgl.* § 513 *Nr.* 6 *und* § 150. — *b*) *Ueber Protokoll s.* § 145 *bis* 149. — *c*) § 77 *G. V. G.* — *d*) § 197 *Abs.* 1. — *e*) § 269. — *f*) § 248 *Abs.* 2. — *g*) § 281 *bis* 283.

Im Namen des Königs![a])

In Sachen

des *Gutsbesitzers Ernst Maske zu Hannover*,
Klägers,
vertreten durch *den Rechtsanwalt Dr. Schatz zu Osnabrück*,
gegen *den Baumeister Arthur Schubert zu Münster i./W.*, Beklagten,
vertreten durch *den Justizrath Heilbronn zu Osnabrück*,
wegen *eines Darlehns von 450 Mark und Herausgabe eines Gewehres, Aktenz. II. O. 78/89*
erkennt die *zweite* Civilkammer des königlichen Landgerichts zu *Osnabrück* unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des *Landgerichtsdirectors Schwarz*,
2. des *Landgerichtsrathes Dr. Walther*,
3. des *Landgerichtsrathes von Rothenburg*,

für Recht:

Die prozesshindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts wird verworfen.
Die Entscheidung über die Kosten wird dem Endurtheile vorbehalten.[c])

Verkündet
am 27ten *März* 1889
Ebert, Referendar,
als Gerichtsschreiber.[b])

Vollstreckbare Ausfertigung ist ertheilt:
de

Thatbestand.

Kläger hat aus einem angeblich im Mai v. J. gegebenen Darlehn und auf Grund behaupteten Eigenthums an einem angeblich im Besitz des Beklagten befindlichen Jagdgewehre geklagt und beantragt
den Beklagten zu verurtheilen an den Kläger 450 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 4. Dezember 1888 zu zahlen, dem Kläger dessen doppelläufiges Lefaucheux-Jagdgewehr (gezeichnet G. Leue Nr. 2734) herauszugeben und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, sowie dieses Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
Beklagter hat Abweisung der Klage beantragt, indem er die prozesshindernde Einrede der Unzuständigkeit vorschützte und auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigerte. Er sei als in Osnabrück wohnhaft verklagt worden, während er seinen Wohnsitz in Münster i./W. habe. Er sei nur in der Zeit vom 1. April 1888 bis 15. Februar 1889 jeweils von Montag bis Sonnabend behufs Leitung des

---

a) § 284 *f.*, 513 *Nr.* 7. — *b*) § 286 *Abs.* 3. — *c*) § 248 *Abs.* 2.

Rathhausbaues nach Osnabrück gekommen und habe hier nur ein Absteigequartier gehabt.

Kläger hat diese Thatsachen nicht bestritten[d]*), sondern nur ausgeführt, dass nach Lage der Verhältnisse in Osnabrück ein zweiter Wohnsitz des Beklagten begründet gewesen sei. Eventuell beruft sich Kläger auf § 29 der C. P. O., da im Mai v. J. beide Parteien in Osnabrück gewohnt hätten, und deshalb für das hier contrahirte Darlehn dieser Ort als nach der Intention der Parteien bestimmter Erfüllungsort anzusehen sei, das Gewehr aber sich in Osnabrück befinde, folgeweise hier herauszugeben sei. Sollte es Beklagter verbracht haben, so könne ihm sein Dolus nicht nützen.*

Beklagter bestreitet die Begründung eines zweiten Wohnsitzes und die Festsetzung eines Erfüllungsortes für das Darlehn und leugnet, dass das streitige Gewehr sich in Osnabrück befinde oder von ihm dolos verbracht sei.

Kläger hat endlich die Urkunde über die am 13. Februar erfolgte Zustellung der Klage vorgelegt.

Gründe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Beklagter, der seinen Wohnsitz am Tage der Klagezustellung zugestandenermassen in Münster hatte, in Osnabrück einen zweiten Wohnsitz begründen wollte, was angesichts der Thatsache, dass er nur ein Absteigequartier in einem Gasthause hatte, sehr unwahrscheinlich ist. Vgl. die Definition des Wohnsitzes in l. 7 C. de incolis 10, 40. Ebensowenig bedurfte es einer Beweiserhebung über die streitige Verabredung eines Erfüllungsortes bezw. über den Verbleib des Gewehres. Denn zweifellos ist das erkennende Gericht als Gericht des dauernden Aufenthalts (§ 21 C. P. O.) für die erhobenen vermögensrechtlichen Klagen zuständig.

Die eigene Darstellung des Beklagten ergiebt, dass er während eines Zeitraumes von über dreiviertel Jahren seine gesammte Arbeitszeit in Osnabrück und nur jeweils den Sonntag im Kreise seiner Familie in Münster verbracht hat. Thatsächlich bildete also während dieser Zeit der Aufenthalt in Osnabrück die Regel, er war nur von Besuchen in der Heimath tageweise unterbrochen. Da nun weiter bei dem Gericht offenkundig ist[e]*), dass der Beklagte den Umbau des hiesigen Rathhauses von den städtischen Behörden übertragen erhalten hat, dass dieser Umbau von vornherein auf eine etwa einjährige Dauer veranschlagt war, und dass die fortdauernde persönliche Leitung der Arbeiten durch den Übernehmer Bedingung des Ausschreibens gewesen ist, so ergiebt sich, dass der Beklagte sich hier unter Verhältnissen aufhielt, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinwiesen.*

Dass die Parteien den rechtlichen Gesichtspunkt des § 21 C. P. O. nicht geltend gemacht haben, bildet für das Gericht kein Hinderniss denselben heranzuziehen, da es an die rechtliche Auffassung der Parteien nicht gebunden ist.

Unerheblich ist, dass der Aufenthalt am 15. Februar beendet sein soll, da dieser Zeitpunkt nach dem der Klagerhebung liegt (§ 235 Nr. 2 der C. P. O.), unerfindlich, welchen Einfluss es üben soll, dass Kläger die demnächstige Beendigung des Aufenthaltes gekannt und einen der letzten Tage desselben zur Klagerhebung benutzt hat. Am 13. Februar lagen die Erfordernisse des Gerichtsstandes noch vor.

Die Entscheidung über die Kosten des bisherigen Verfahrens erfolgt zweckmässig erst im Endurtheil.

Schwarz. Dr. Walther. von Rothenburg.[f])

---

d) § 129 *Abs.* 2, *vgl.* § 261. — *e*) § 264. — *f*) § 280, 286.

6.

Osnabrück, den 11. Mai 1889.

Eingegangen den 12. Mai 1889.
Gebhardt.

In Sachen

Maske wider *Schubert*

II. O. 78/89.

Termin
wird auf den 1. Juni 1889[d])
Vorm. 9 Uhr
bestimmt.

Osnabrück, den 12. Mai 1889.

Königliches Landgericht,
zweite Civilkammer.

Der Vorsitzende
(*gez.*) *Schwarz.*

An

Das Königliche Landgericht
Civilkammer II
Hier.

ist das am 27. März verkündete und am 4. April zugestellte Zwischenurtheil durch Ablauf der Berufungsfrist[a]) *rechtskräftig geworden.*[b])

Ich lade deshalb den Beklagten zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache vor das Prozessgericht auf den hierneben angesetzten Termin.[c])

Für den Kläger
(*gez.*) *Dr. Schatz,*
Rechtsanwalt.

a) § 248 *Abs.* 2, 475. — *b*) § 645, 477. — *c*) § 191, 193, 124. — *d*) § 194.

Vorbereitender Schriftsatz[a])

in Sachen

Maske wider Schubert

II. O. 78/89.

Zwei Anlagen.

Osnabrück, den 22. Mai 1889.

An
Das Königliche Landgericht,
zweite Civilkammer,
zu
Osnabrück.

Es wird

Abweisung der Klage

beantragt.

I. Der Beklagte bestreitet nicht vom Kläger 450 Mark am 26. Mai v. J. empfangen zu haben, dieselben waren jedoch kein Darlehn, sondern eine Anzahlung auf zu liefernde Arbeiten.[b]) *Kläger hat, wie eventuell unter Beweis gestellt werden wird, bereits vor längerer Zeit in der Akazien-Allee hierselbst ein grösseres Terrain erworben, auf welchem drei Villen errichtet werden sollten, eine für den eigenen Gebrauch des Klägers und zwei zum Verkauf. Kläger hat nun den Beklagten beauftragt, ihm Baupläne für diese Villen auszuarbeiten und ihm dafür je 300 Mark, zusammen 900 Mark, versprochen, wovon die eingeklagten 450 Mark die als Vorschuss gezahlte Hälfte bilden.*

Beweis: Eid.

Der vom Kläger über die Abrede des Darlehns zugeschobene Eid wird dahin angenommen, dass die 450 Mark nicht als Darlehn gegeben sind.[c])

II. Beklagter hat während der in der Klage erwähnten Reise des Klägers nach Berlin für Rechnung des Klägers an den Möbelhändler Gesch hierselbst am 1. Oktober vorigen Jahres 300 Mark und am 1. November 375 Mark bezahlt, wie die in Abschrift beiliegenden Quittungen ergeben.[d]) *Selbst wenn also die Forderung des Klägers begründet wäre, würde die Aufrechnung in Höhe des eingeklagten Betrages zur Abweisung führen.*

---

a) § 121, 245. — *b*) § 261, 262. — *c*) § 417. — *d*) § 122.

III. Das in der Klage erwähnte Gewehr besitzt Beklagter nicht mehr. Kläger hat auch den Besitz z. Z. der Klagerhebung weder behauptet noch unter Beweis gestellt.

Wie die vom Beklagten als echt anerkannte[e]) *Postkarte vom 15. Oktober ergiebt, hat Beklagter das Gewehr sofort dem Büchsenmacher Beyersdorf hierselbst, Markt Nr. 3, zur Reparatur übergeben, bei welchem es sich noch befinden dürfte.*

Ergebenst .

für Beklagten
der Justizrath
(gez.) Heilbronn.

Anlage 1. *Abschrift.*

Dreihundert Mark

habe ich heute von Herrn Ernst Maske hier a conto erhalten.

Osnabrück, den 1. October 1888.

Martin Gesch.

Anlage 2. *Abschrift.*

Dreihundertundfünfundsiebenzig Mark hat mir heute Herr Baumeister Schubert a conto des Herrn Ernst Maske gezahlt.

Osnabrück, den 1. November 1888.

pp.ª Martin Gesch.
Oscar Scheller.

---

e) § 404 (261).

Oeffentliche Sitzung der *zweiten* Civilkammer des Königlichen Landgerichts. [a])

Osnabrück, den *1*ten *Juni* 1889.

Gegenwärtig:

1. *Schwarz*, *L. G. D.*
als Vorsitzender,

2. *Dr. Walther*,
3. *von Rothenburg*, } *L. G. R.*

als beisitzende Richter,

Dr. Gumprecht, *Referendar*,
als Gerichtsschreiber.

In Sachen

des *Gutsbesitzers Ernst Maske*
zu Hannover, Klägers,

gegen *den Baumeister Arthur Schubert*
zu Münster, Beklagten,

wegen *Darlehns und Herausgabe*,
II. O. 78/89,

erschien bei Aufruf der Sache

für Kläger Niemand [b]),

für Beklagten der Rechtsanwalt
Justizrath Heilbronn.

Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung trug *der* Beklagte das Streitverhältniß vor und beantragte das Versäumnißurtheil gegen *den* Kläger.

Der Antrag wurde vorgelesen und genehmigt. [c])

Es wurde anliegendes Versäumniß-Urtheil verkündet. [d])

Schwarz,
Vorsitzender.

Dr. Gumprecht,
Gerichtsschreiber.

---

a) *Vgl. oben Bl.* 4 *a—d.* — *b*) § 295, 297, 197 *Abs.* 2. — *c*) *An sich unnöthig, aber üblich.* — *d*) § 282 *Satz* 2.

Im Namen des Königs![a])

In Sachen

Verkündet
am 1ten Juni 1889

Dr. Gumprecht,
Referendar,
als Gerichtsschreiber.

des *Gutsbesitzers Ernst Maske zu Hannover, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Schatz zu Osnabrück,* Klägers,

gegen den *Baumeister Arthur Schubert zu Münster i./W., vertreten durch den Justizrath Heilbronn zu Osnabrück,* Beklagten,

wegen *Forderung von 450 Mark und Herausgabe eines Gewehres II. O. 78/89*

erkennt die *zweite* Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu *Osnabrück* unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des *Landgerichtsdirectors Schwarz,*
2. des *Landgerichtsraths Dr. Walther,*
3. des *Landgerichtsraths von Rothenburg,*

nachdem Kläger aus *einem am 26. Mai 1888 gegebenen baaren Darlehn auf Zahlung von 450 Mark nebst Zinsen und auf Grund seines Eigenthums an einem Jagdgewehr (gez. G. Leue Nr. 2734)* auf *Herausgabe desselben* geklagt hat,[b]) Beklagter aber bei dem Nichterscheinen des Klägers in dem Termine zur mündlichen Verhandlung vom 1ten Juni 1889 den Erlaß des Versäumnißurtheils beantragt, auch beglaubigte Abschrift des *vom Anwalte des Beklagten ausgestellten Empfangsbekenntnisses*[c]) vom 15ten *Mai* 1889, demzufolge Kläger zum heutigen Termine geladen hat, vorgelegt hat,

Vollstreckbare Ausfertigung ist ertheilt:
1. de

a) S. oben Bl. 5 a. b. f. — b) Diese summarische Fassung des Thatbestandes, bei Versäumniss- und Anerkenntnissurtheilen (§ 278) *üblich, entspricht nicht dem* § 284 *Nr.* 3. *— c)* § 181.

in Gemäßheit der §§ 295, 87 der Civilprozeßordnung für Recht:

Der Kläger *wird* mit der Klage abgewiesen und verurtheilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Schwarz. *Dr. Walther.* *von Rothenburg.*

Einspruch[a])

in Sachen

Maske wider Schubert

II. O. 78/89.

Osnabrück, den 8. Juni 1889.

Eing. 10. VI. 89.

Gebhardt,
Gerichtsschreiber.

Verhandlungstermin
wird auf den 25. Juni 1889
Vormittags 10½ Uhr
anberaumt.

Osnabrück, den 10. Juni 1889.

(gez.) Schwarz
Vorsitzender der zweiten Civilkammer
des Königl. Landgerichts.

An
Das Königliche Landgericht
Civilkammer II

Hier.

Gegen das Versäumniss-Urtheil vom 1. d. M.[b]) *lege ich Einspruch ein und lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache auf den hierbei anzusetzenden Termin.*

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bemerke ich Folgendes:

I. Das Geständniss des Beklagten bezüglich des Empfanges der eingeklagten Summe wird bestens acceptirt. Für die Abrede des Darlehns beruft sich Kläger auf das Zeugniss

1) *des Sanitätsrathes Dr. Theodor Meister zu Osnabrück, Elisenstrasse 14,*
2) *des Kaufmanns Julius Liebert, ebenda, Georgsplatz 11,*

welche bei der Hingabe des Darlehns zugegen waren.[c])

Sollte indessen die Behauptung des Beklagten sich als richtig erweisen und die fragliche Summe als Anzahlung auf zu liefernde Baupläne angesehen werden, so würde Beklagter dennoch zur Rückzahlung derselben nach den Grundsätzen der condictio causa data causa non secuta, eventuell des Dienstmiethevertrages verpflichtet sein, da er bisher die Baupläne weder abgeliefert noch auch nur begonnen hat, Kläger ihm auch schon im Januar d. J. erklärt hat, dass er auf die Arbeit verzichte.

Beweis: Eid.

II. Ob Beklagter an Gesch 675 Mark gezahlt hat, weiss Kläger nicht.[d]) *Die angeblichen Quittungen des Gesch können als*

---

a) § 303, 305. — *b*) § 304. — *c*) § 418. — *d*) § 129 *Abs.* 3.

echt nicht anerkannt werden.[e]) *Eventuell aber würde dem Beklagten eine Gegenforderung aus diesen Zahlungen nicht erwachsen sein. Der Beklagte hat nämlich während der Abwesenheit des Klägers von Osnabrück in der Zeit von Ende September bis Mitte November v. J. vom Kläger den Auftrag gehabt die fälligen Zahlungen an Miethe und für verschiedene Lieferungen für den Kläger zu leisten. Zu diesem Zwecke hat er vom Kläger am 27. September und am 29. October zwei Checks auf die Reichsbankstelle in Osnabrück über 1400 und über 850 Mark lautend eingesandt erhalten und diese Summe auch erhoben.*

Beweis: Eid und Zeugniss der noch zu benennenden Reichsbankbeamten, sowie ev. die Bücher der genannten Reichsbankstelle.

Von diesen 2250 Mark sind, wenn überhaupt, die Zahlungen an Gesch geleistet worden. Kläger behält sich ausdrücklich seinen Anspruch auf Rechnungslegung und auf etwaige noch hinter dem Beklagten befindliche Reste der genannten Summe vor.

III. Der Beklagte hat zugestanden, dass er das streitige Gewehr im October v. J. in seinen Besitz bekommen hat. Mehr braucht Kläger aber nicht zu behaupten, die Fortdauer des Besitzes wird vermuthet.

Die Weitergabe an Beyersdorf wird bestritten, ev. ist dieselbe erst nach Klagerhebung erfolgt und deshalb nicht geeignet den Beklagten zu befreien. Vgl. Windscheid Bd. 1 § 193 Note 10.[f]) *Der Kläger behält sich vor eventuell sein Interesse zu liquidiren.*[g])

Für den Kläger

(gez.) Dr. Schatz
Rechtsanwalt.

---

e) § 404. — *f*) § 239. — *g*) § 240 *Nr.* 3.

11.

Vorbereitender Schriftsatz

in Sachen

Maske wider Schubert.

II. O. 78/89.

Osnabrück, den 20. Juni 1889.

An
das Königliche Landgericht
Civilkammer II
Hier.

Der vom Kläger in eventum versuchten Klagänderung durch Hereinziehung der condictio causa data causa non secuta wird widersprochen und jedes Eingehen auf diesen neuen Klaggrund verweigert.[a])

Bezüglich der Gegenforderung ist zu erwidern[b]*):*

Es ist richtig, dass Beklagter auf zwei Checks des Klägers von der Reichsbank im Ganzen 2250 Mark erhoben hat.[c]) *Er hat jedoch für den Kläger bezahlt:*

1. *Am 1. October Wohnungsmiethe an den Hausbesitzer Foerster*	750	*Mk.*
2. *Am 1. October an den Vetter des Klägers, Oeconom Conrad Kilian, jetzt zu Hohenbergau bei Limmeritz (Sachsen)* .	550	=
3. *Am 9. October an den Pferdehändler Singer*	450	=
4. *am 1. November an den Juwelier Scherenberg* . . .	357,50	=
5. *endlich die zur Aufrechnung gestellten*	675	=
an Gesch		
zusammen	2782,50	*Mk.,*

also 532,50 Mk. mehr, als er vom Kläger erhalten hatte. Auch jetzt also bleibt eine zur Abweisung führende Gegenforderung bestehen.

Ueber die Zahlungen zu 1, 3, 4, 5 besitzt Beklagter Quittungen, die er im Termin vorlegen wird, ev. wird auf das Zeugniss der Empfänger Bezug genommen.

Ergebenst

der Justizrath
(gez.) Hzilbzonn
für den Beklagten.

---

a) § 235 *Nr.* 3, 241. — *b*) § 251. — *c*) § 262 Abs. 1.

Oeffentliche Sitzung der *2ten* Civilkammer des Königlichen Landgerichts.

Osnabrück, den 25ten *Juni* 1889.

Gegenwärtig:

1. *Schwarz, L. G. Director,* als Vorsitzender,
2. *Dr. Walther,*
3. *v. Rothenburg,* } *L.G.R.,*

als beisitzende Richter,

Ebert, Referendar, als Gerichtsschreiber.

Verfügung.

Die Zeugen sind zu laden.

O. eod.

S.

Notiz.

Herr J. R. Heilbronn zeigt an, dass Zeuge Gesch Kohlenstrasse 4 wohnt.

O. 28./VI. 89.

Gebhardt.

In Sachen

des *Gutsbesitzers* Maske *zu Hannover,* Klägers,

gegen *den Baumeister Schubert zu Münster,* Beklagten,

wegen *Darlehns und Herausgabe eines Gewehrs II. O. 78/89*

erschienen bei Aufruf der Sache

1. für *den* Kläger der Rechtsanwalt *Kolbe in Vertretung des Rechtsanwaltes Dr. Schatz,*[a])
2. für *den* Beklagten der Rechtsanwalt *Justizrath Heilbronn.*

Es wurde dargelegt, dass die Einspruchsschrift des Klägers am 12. Juni, das Versäumnissurtheil dagegen überhaupt nicht zugestellt ist.[b]) *Sodann verlasen die Anwälte ihre Anträge aus der Klage bezw. dem Schriftsatze vom 22. Mai d. J. und verhandelten zur Sache. Es wurde folgender*

Beweisbeschluss[c])

verkündet:

Es soll Beweis erhoben werden darüber, ob

1) *die vom Kläger dem Beklagten am 26ten Mai 1888 gegebenen 450 Mark als Darlehn gegeben worden sind,*

durch Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen Sanitätsrath Dr. Meister und Kaufmann Liebert,

---

a) § 77 *Mitte,* § 84 *Abs.* 2. — *b*) § 306 (*s. unten Bl.* 24 *f., zu Anfang der Gründe*). — *c*) § 323 *f.*

2) *darüber, ob Beklagter am 1. October bezw. 1. November 1888 für Rechnung des Klägers an den Möbelhändler Gesch 300 bezw. 375 Mark gezahlt hat, sowie über die Echtheit der vom Beklagten vorgelegten Quittungen über diese Zahlungen,*

durch Vernehmung des vom Beklagten benannten Zeugen Möbelhändler Gesch hierselbst, dessen Wohnung Beklagter binnen drei Tagen anzeigen wird.

Zur Vernehmung der Zeugen wird Termin[d]) *auf*

den 13. Juli Vorm. 9 Uhr

anberaumt und verkündet.[e])

Geschehen wie oben.

Schwarz. *Ebert.*

---

d) § 320. — *e*) § 335 *Abs.* 1, § 195.

Bei allen Eingaben ist das nachstehende Aktenzeichen anzugeben.

C. K. II. O. 78/89.

13.

In Sachen[a])

des *Gutsbesitzers Ernst Maske zu Hannover*, Klägers,

gegen *den Baumeister Arthur Schubert zu Münster i./W.*,
Beklagten,

wegen *Darlehns und Herausgabe eines Gewehres*

sollen Sie laut Beweisbeschlusses der *2ten* Civilkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom *25ten Juni* 1889 über die umstehend bezeichneten Thatsachen als Zeuge vernommen werden.

Zu Ihrer Vernehmung werden Sie auf Anordnung des bezeichneten Gerichts in das Geschäftshaus desselben *Zimmer Nr. 14*

auf den *13. Juli* 1889, *Vor*mittags *9* Uhr

geladen.

Zeugen, welche ohne Entschuldigung ausbleiben, sind nach § 345 der Civilprozeßordnung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen.

Für den Fall, daß Sie den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben, oder daß Sie bis zu dem Termine noch Ihren Aufenthaltsort wechseln sollten, werden Sie aufgefordert, hiervon schleunigst Anzeige zu machen.

Osnabrück, den *30ten Juni* 1889.

(*L. S.*)

Gebhardt,
Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts.

An

1) *den Sanitätsrath Herrn.*
Dr. Theodor Meister,
hier, Elisenstrasse 14,

2) *den Kaufmann Herrn*
Julius Liebert,
hier, Georgsplatz, 11,

3) *den Möbelhändler Herrn*
Martin Gesch
hier, Kohlenstrasse 4.

---

a) § 342.

Bei 1. und 2.

Sie sollen darüber vernommen werden, ob die vom Kläger dem Beklagten am 26. Mai v. J. gegebenen 450 Mark als Darlehn gegeben worden sind.

Bei 3.

Sie sollen darüber vernommen werden, ob Beklagter an Sie für Rechnung des Klägers am 1. October v. J. 300 und am 1. Nov. v. J. 375 Mark bezahlt hat, sowie darüber, ob die angeblich von Ihnen über diese Zahlungen ausgestellten Quittungen von Ihnen herrühren.

Maske wider Schubert. *Aktenz. II. O. 78/89.*

Gebühren:

Zustellung . .	*0,60* Mk.
Schreibgebühr .	"
(Seiten)	"
Verauslagte Gerichtskosten	"
	0,60 Mk.

Dienst-Register II Nr. *138.*

Beglaubigte Abschrift[a]) *vor*stehende*n* Schriftstück*es* nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde[b]) habe ich heute hier im Auftrage des *Gerichtsschreibers der 2ten Civilkammer des Königl. Landgerichts hierselbst* zum Zwecke der Zustellung an den *Sanitätsrath*

Herrn Dr. Theodor Meister,

hierselbst Elisenstrasse 14, da ich den Adressaten selbst nicht angetroffen habe, in der Wohnung desselben der in der Familie dienenden erwachsenen Dienstmagd Auguste Ziehzer übergeben.[c])

Osnabrück, den 4ten *Juli* 1889.

(*L. S.*) *Kramer*,

Gerichtsvollzieher in *Osnabrück.*[d])

---

a) § 156. — *b*) § 173 *f.* — *c*) § 165 *f. Vgl. noch* § 167. 170 *f.* — *d*) § 152; *vgl.* § 155 *f. G. V. G. — Gleiche Urkunden werden über die Zustellung an Liebert und Gesch errichtet und zu den Akten gegeben.*

14.

Osnabrück, den 10. Juli 1889.

In Sachen

Maske wider Schubert

II. O. 78/89

V.
Zu den Akten.
O. 12/VII. 89.
S.

nimmt Kläger die Klage insoweit zurück, als sie die Herausgabe des Jagdgewehres zum Gegenstande hat.

Der Beklagte erklärt sich damit einverstanden und behält sich Anträge wegen der Kosten vor.[a])

Ergebenst

für den Kläger	*für den Beklagten*
(gez.) *Dr. Schatz,*	(gez.) *Heilbronn,*
Rechtsanwalt.	*Justizrath.*

An

das Königliche Landgericht

Civilkammer II

Hier.

---

a) § 243.

Oeffentliche Sitzung der *2ten* Civilkammer des Königlichen Landgerichts.

Osnabrück, den *13*ten *Juli* 1889.

Praes. Döbeln, 20/IX. 89.
Aktenz. R. 163 de 89. Abth. 1.
Neumann.

Gegenwärtig:

1. *Schwarz, L. G. Director,*
als Vorsitzender,
2. *Dr. Walther, L. G. Rath,*
3. *v. Rothenburg, L. G. Rath,*
als beisitzende Richter,
Ebert, Referendar,
als Gerichtsschreiber.

V.
Nach den Ferien wieder vorzulegen.[e])
O. eod. S.
Gehorsamst vorgelegt.
O. 16/IX. 89. *Gebhardt.*

V.
Urschriftlich mit den Akten s. p. r.
an
Das Königl. Sächs. Amts-Gericht
zu
Döbeln
mit dem ergebensten Ersuchen um Erledigung des nebenstehenden Beweisbeschlusses.
Osnabrück, den 17. Sept. 1889.
Königl. Landgericht, Civilkammer II.
Der Vorsitzende.
Schwarz.[f])
Nach 3 Wochen.

In Sachen

des *Gutsbesitzers Ernst* Maske
zu Hannover, Klägers,

gegen *den Baumeister Arthur* Schubert
zu Münster, Beklagten,

wegen *Darlehns II. O. 78/89*

erschienen bei Aufruf der Sache

1. für *den* Kläger der Rechtsanwalt *Dr. Schatz,*
2. für *den* Beklagten der Rechtsanwalt *Justizrath Heilbronn,*
3—5. *die Zeugen Meister, Liebert und Gesch.*

Beklagter verzichtete auf das Zeugniss des Letztgenannten, der Zeuge wurde deshalb entlassen.[a])

Die Zeugen Meister und Liebert wurden nach der Anlage[b]) *vernommen.*

Parteien verhandelten über die Beweisaufnahme[c]) *und zur Sache.*

Beschlossen und verkündet:[d])

Es soll Beweis darüber erhoben werden, ob der Beklagte am 1. October v. J. an den Oeconomen Conrad Kilian, jetzt zu Hohen-Bergau bei

---

a) § 364. — *b*) § 146 *Nr.* 3 *und a. E.* — *c*) § 258 *Abs.* 1. — *d*) § 255 *f.*, 323 *f.* — *e*) § 201 *bis* 204 *G. V. G.* — *f*) § 327 *Abs.* 1. *Vgl.* § 157 *ff. G. V. G.*

Limmeritz in Sachsen für Rechnung des Klägers 550 Mark gezahlt hat,

durch Vernehmung des vom Beklagten benannten Zeugen

Kilian.

Um die Vernehmung ist das zuständige Gericht zu ersuchen.[g])

Zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird Termin auf

den 14. October d. J. Vorm. 9 Uhr anberaumt.[h])

Geschehen wie oben.

Schwarz. *Ebert.*

V.

Termin den 2. October 11 Uhr.

Zeuge zu laden, Parteien zu benachrichtigen.

Döbeln, 21./IX. 89.

Gzunow.

---

g) § 320, 340 *Nr.* 4. — *h*) § 335 *Abs.* 2.

Maske wider Schubert.

II. O. 78/89.

Anlage zum Protokoll vom 13. Juli 1889.

Als Zeugen waren erschienen

1. *der Sanitätsrath Dr. Meister,*
2. *der Kaufmann Liebert,*
3. *der Möbelhändler Gesch.*

Nachdem die Zeugen auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren[a]), wurden sie einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen[b]), wie folgt, vernommen:

1. Zeuge *Sanitätsrath Dr. Meister,*
— unter Aussetzung der Beeidigung —:[c])
Ich heiße *Ernst Carl Theodor Meister,*
bin 62 Jahre alt, *evangelischer* Religion, *Schwiegervater des Klägers.*[d])

Zeuge wurde über sein Recht die Aussage zu verweigern belehrt und erklärte darauf: Ich will von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.[e])

Zur Sache[f]*): Im Frühjahr des vorigen Jahres, möglicher Weise im Mai, waren die beiden Parteien und ich von dem Zeugen Liebert zum Abendessen eingeladen. Im Laufe des Abends erzählte der Beklagte, dass er in nächster Zeit aussergewöhnlich hohe Ausgaben haben würde, und wandte sich dann an meinen Schwiegersohn mit den Worten: Du könntest mir eigentlich 4 bis 500 Mark geben, wenn Du sie bei Dir hast. Darauf gab ihm mein Schwiegersohn einige Geldscheine, es können vier bis fünfhundert Mark gewesen sein.*

Auf Befragen[g]*): Ob das Wort Darlehn oder ein ähnliches gebraucht worden ist, vermag ich mich nicht zu erinnern, ich war jedoch keinen Augenblick darüber zweifelhaft, dass das Geld geliehen werden sollte.*

Auf Frage des Justizrath Heilbronn[h]*): Es war allerdings oft und gewiss auch an jenem Abend die Rede von*

---

a) § 442. — *b*) § 359. — *c*) § 356, 358 *Nr.* 3. — *d*) § 360. — *e*) § 348 *Nr.* 3 *u. Abs.* 2. — *f*) § 361 *Abs.* 1. — *g*) § 361. — *h*) § 362.

den Bauplänen, welche der Beklagte für den Kläger anfertigen sollte, aber ich kann bestimmt versichern, dass bei dem soeben geschilderten Hergange diese Pläne nicht erwähnt worden sind.

Es wurde beschlossen und verkündet:

den Zeugen zu vereidigen,[i])

worauf derselbe nachträglich den Zeugeneid leistete.[k])

2. Zeuge Liebert,

nach Leistung des Zeugeneides:[l])

Ich heisse Julius Emil Liebert, bin 64 Jahre alt, evangelisch, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.[d])

Zur Sache[f]*): Die beiden Parteien und der Sanitätsrath Dr. Meister waren Ende Mai v. J. bei mir zum Abendessen. Dem streitigen Vorfall selbst habe ich nicht beigewohnt, da er sich abspielte, während ich zeitweilig das Zimmer verlassen hatte. In meiner Gegenwart würde Schubert wohl auch Bedenken getragen haben den Kläger um Geld anzusprechen. — Im Laufe des Abends sind wiederholt Aeusserungen des Beklagten gefallen, wie: „Der Ernst ist doch noch ein Kerl, auf den man sich verlassen kann", und „Ohne Dich wüsste ich wirklich nicht, was ich morgen anfangen sollte" u. dgl. m., woraus ich schliessen konnte, dass Kläger dem Beklagten einen Dienst erwiesen hatte. Als dann später die Parteien sich entfernt hatten, blieb der Zeuge Meister, mit dem ich seit meiner Kindheit befreundet bin, noch bei mir zurück. Er erzählte mir, dass sein Schwiegersohn dem Beklagten an jenem Abend vier oder fünfhundert Mark ohne Weiteres geborgt habe. Er sehe die Intimität der Parteien keineswegs gern, halte vielmehr den Charakter des Beklagten für unzuverlässig und bedaure besonders, dass sein Schwiegersohn, lediglich um seinem Freunde gefällig zu sein, ein Villenterrain gekauft habe und sich in Bauspeculationen einlassen wolle.*

Auf Befragen des Justizrath Heilbronn[h])*: Ich erinnere mich bestimmt, dass der Zeuge Meister von Borgen des Geldes sprach. Die Erwähnung des Villenbaues geschah keinesfalls in dem Sinne, dass ich hätte denken können, es habe sich um eine Anzahlung auf das Honorar für die Baupläne gehandelt.*

Vorgelesen und genehmigt.[m])

Geschehen wie oben.

Schwarz. *Ebert.*

---

i) § 358 *a. E.* — *k*) § 357, 443 *f.* — *l*) § 356, 357. — *m*) § 148.

Bei allen Eingaben ist das nachstehende Aktenzeichen anzugeben.

R. 163 de 89.
Abth. 1.

17.

In Sachen[a])

des *Gutsbesitzers Ernst Maske zu Hannover*, Klägers,

gegen *den Baumeister Arthur Schubert zu Münster i./W.*,
Beklagten,

wegen *Darlehnsforderung*

ist auf Ersuchen des *Königlichen Land*gerichts zu *Osnabrück* in Erledigung des Beweisbeschlusses desselben vom *13*ten *Juli* 1889 Termin zur Beweisaufnahme durch *Vernehmung des Zeugen*

Oeconom Conrad Kilian zu Hohen-Bergau

auf

den *2*ten *October* 1889, *Vor*mittags *11* Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst *Zimmer Nr. 7* bestimmt.

Döbeln, den *23*ten *September* 1889.

Neumann, Secretair,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

An

1. *den Rechtsanwalt Herrn Dr. Schatz*,
2. *den Justizrath Herrn Heilbronn*

zu

Osnabrück.[b])

---

a) § 322, 162. — *b*) *Einfache Uebersendung der Nachricht durch die Post ist üblich. Von Manchen wird Zustellung verlangt, für welche ev.* § 161 *f. G. V. G. zur Anwendung kämen.*

Bei allen Eingaben ist das nachstehende Aktenzeichen anzugeben.

18.

R. 163 de 89.
Abth. 1.

In Sachen[a])

des *Gutsbesitzers Ernst Maske zu Hannover*, Klägers,

gegen *den Baumeister Arthur Schubert zu Münster i. / W.*,
Beklagten,

wegen *Darlehnsforderung*

sollen Sie laut Beweisbeschlusses der *2ten* Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu *Osnabrück* vom *13*ten *Juli* 1889 über die umstehend bezeichneten Thatsachen als Zeuge vernommen werden.

Zu Ihrer Vernehmung werden Sie auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst

auf den 2ten *October* 1889, *Vor*mittags *11* Uhr

vor *den Amtsrichter Grunow, im Gerichtsgebäude, eine Treppe, Zimmer Nr. 7*

geladen.

Zeugen, welche ohne Entschuldigung ausbleiben, sind nach § 345 der Civilprozeßordnung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen.

Döbeln, den *23*ten *September* 1889.

Neumann, Secretär,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

An
Den Oeconomen Herrn
Conrad Kilian
zu
Hohen-Bergau
(*Post Limmeritz*).

---

a) § 342.

Haben Sie vom Beklagten für Rechnung des Klägers am 1. October vorigen Jahres 550 Mark gezahlt erhalten?

Maske wider Schubert. *R. 163 de 89. Abth. 1.*

Gebühren:

Zustellung . .	*0,40*	Mk.
Postgebühr . .	*0,20*	=
Sa.	*0,60*	Mk.

D. Reg. B. Nr. *326*.

Beglaubigte Abschrift *um*stehende*n* Schrift*stückes* nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Königlichen Amts-Gerichts zu *Döbeln* in einem mit meinem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer D. Reg. B. Nr. *326* bezeichneten und mit folgender Adresse:

An *den Oeconomen Herrn Conrad Kilian*
zu Hohen-Bergau
(*Post Limmeritz.*)

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt zu *Döbeln* mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.[a])

Döbeln, den 24ten *September* 1889.

(*L. S.*)

Berger,
Gerichtsvollzieher *beim Königl. Amtsgericht in Döbeln.*

---

a) § 176, 177, 180. *Im Original durch Stempelung des Vordruckes auf die Rückseite der Urschrift der Ladung hergestellt.*

Aktenz. R. 163 de 89. Abth. 1.

Post-Zustellungsurkunde[a])

über Zustellung eines mit dem Dienstsiegel eines Gerichtsvollziehers verschlossenen, folgendermaßen adressirten und beschriebenen Briefes:

P. D. S.

D. R. B. Nr. *326.*

An

Den Oeconomen Herrn Conrad Kilian

zu

Hohen-Bergau

(*Post Limmeritz*).

Absender:

Berger,

Gerichtsvollzieher.

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.

Den obenbezeichneten Brief nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier

1. An den Adressaten selbst. 1. **dem Adressaten selbst** — [in der Wohnung —

2. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort

2a. An ein Familienglied. a) dem zu seiner Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich

de **Ehefrau — Sohne — Tochter** .....

.....

2b. An eine Dienstperson. b) de in der Familie dienenden **erwachsenen Knecht — Magd** —] .....

übergeben.

3. Verweigerte Annahme. [3. da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —

so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.

4. An den Hauswirth. 4. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,

de in demselben Hause wohnenden **Hauswirth — Vermiether** — nämlich de .....

....., welche zur Annahme bereit war

übergeben.

---

a) § 178, *vgl.* § 165 *bis* 170. *Im Original wird das hier in Klammern Eingeschlossene durchstrichen.*

5. Niederlegung.

5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war,

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu .....

bei der Postanstalt zu .....

bei dem Gemeinde-Vorsteher zu .....

bei dem Polizei-Vorsteher zu .....

niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mittheilung an $\frac{\text{einen}}{\text{zwei}}$ Nachbarn.

Die Bekanntmachung an $\frac{\text{einen}}{\text{einen zweiten}}$ Nachbar war nicht thunlich.]

Hohen-Bergau, den 25. *September* 1889.

Jando,

Postbote zu *Limmeritz*.

Post-Bestellungsurkunde

wollzogen zurück

an den Gerichtsvollzieher

zu

Döbeln.

Königliches Amtsgericht.[a])

Döbeln, den 2ten *October* 1889.

Eing. Osnabrück, 5ten October 1889.
Gebhardt.

Gegenwärtig:

Grunow, Amtsrichter,
als Richter,

Neumann, Secretär,
als Gerichtsschreiber.[b])

Urschriftlich mit den Akten
an das Kgl. Landgericht,
Civilkammer II
zu
Osnabrück
ergebenst zurückgesandt.
Döbeln, den 2. October 1889.
Königl. Amtsgericht,
Abtheilung 1.
Grunow.[f])

Notiz.

Parteien sind heute benachrichtigt.[f])
O. 7/X. 89. *Gebhardt.*

In Sachen

des *Gutsbesitzers Ernst Maske zu Hannover*, Klägers,

gegen *den Baumeister Arthur Schubert zu Münster i. Westfalen*, Beklagten,

wegen *Darlehnsforderung, R. 163 de 89, Abth. 1,*

erschien*en* bei Aufruf der Sache

I. seitens der Parteien:

1. *für* Kläger *Niemand;*[c])
2. *für* Beklagten *der Fabrikant Gustav Scheibe*[d]) *von hier mit anliegender Vollmacht;*

II. als Zeuge *der Oekonom Kilian.*

Nachdem *der* Zeuge auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war, wurde *er*, wie folgt, vernommen[e]):

Zeuge *Kilian* — nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße *Hermann Conrad Kilian*, bin 23 Jahre alt, *katholischer* Religion, *Vetter (Mutterbruderssohn) des Klägers.*

Zur Sache: Nach dem Tode meiner Eltern hat mir der Kläger geschenkweise eine jährliche Unterstützung von tausend Mark gewährt, die anfangs

---

a) *Nicht öffentlich:* § 170 *G. V. G.* — *b*) § 151. — *c*) § 332 (322). — *d*) § 74 *Abs.* 2, § 75. — *e*) *Vgl. oben Bl.* 16 *a. d. f—h. k—m.* — *f*) § 327 *Abs.* 2.

meinem Vormunde, seit meinem 18ten Lebensjahre mir selbst ausgezahlt wurde, und zwar in vierteljährlichen Raten von 250 Mark. Die am 1ten October v. J. fällige Rate habe ich mir auf Anweisung des damals in Berlin verweilenden Klägers vom Beklagten auszahlen lassen. Ich muss auf das Entschiedenste in Abrede stellen, mehr als 250 Mark erhalten zu haben. Wenn der Beklagte Etwas Anderes behauptet, so befindet er sich im Irrthum. Es waren damals sehr viele Leute beim Beklagten, denen er theils für sich theils für den Kläger grössere Zahlungen machte.

Auf Befragen seitens des Herrn Scheibe*:*

Eine Quittung habe ich nicht ausgestellt; das hatte der Kläger nie von mir verlangt, und auch der Beklagte forderte sie nicht.

Seit ich am 1ten April d. J. meine hiesige Stellung angetreten habe, beziehe ich keine Unterstützung mehr vom Kläger.

Vorgelesen, genehmigt.

Dem Zeugen wurden auf sein Verlangen 8 Mark 65 Pf. Reisekosten ausgezahlt.[g])

A. *u.* *s.*[h])

Grunow. *Neumann.*

---

g) § 366. *Vgl. Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom* 30. *VI.* 78 § 6 *f.*, 16 *f. und G. V. G.* § 165 *Abs.* 2. 3. — *h*) *Bedeutet: actum ut supra.*

Vertretungs-Vollmacht.

Ich bevollmächtige hierdurch den *Fabrikanten Herrn Scheibe, in Firma C. M. Scheibe und Sohn, zu Döbeln*

mich in Sachen *des Gutsbesitzers Maske*

wider *mich*

in dem Termine am 2ten October 1889

bei dem *Amts*-Gerichte zu *Döbeln* zu vertreten.[a])

Münster i./W., den 28ten *September* 1889.

Arthur Schubert,
Baumeister.

---

a) § 79 *Abs.* 2, 76, 84 *Abs.* 2.

Oeffentliche Sitzung der *2ten* Civilkammer des Königlichen Landgerichts.

Osnabrück, den *14*ten *October* 1889.

Gegenwärtig:

1. *Schwarz*, *L. G. D.*,
als Vorsitzender,

2. *Dr. Walther*,
3. *von Rothenburg*, } *L. G. R.*,
als beisitzende Richter,

Henkel, *Actuar*,
als Gerichtsschreiber.

In Sachen

des *Gutsbesitzers* Maske *zu Hannover*,
Klägers,
gegen *den Baumeister* Schubert
zu Münster, Beklagten,

wegen *Darlehns II. O. 78/89*

erschienen bei Aufruf der Sache

1. für *den* Kläger der Rechtsanwalt *Dr. Schatz*,
2. für *den* Beklagten der Rechtsanwalt *Justizrath Heilbronn*.

Parteien trugen das Ergebniss der Beweisaufnahme vor[a]) *und verhandelten zur Sache.*

Es wurde Termin zur Verkündung des Urtheils auf den

19ten October Mittags 12 Uhr

anberaumt und verkündet.[b])

G. w. o.

Für den verhinderten Vorsitzenden:[c])

Dr. Walther. *Henkel.*

---

a) § 258 *Abs.* 2. — *b*) § 281. — *c*) § 149 *Abs.* 2.

Oeffentliche Sitzung der *2ten* Civilkammer
des Königlichen Landgerichts.

Osnabrück, den *19*ten *October* 1889.

In Sachen

des *Gutsbesitzers Ernst Maske*
zu Hannover, Klägers,

gegen den *Baumeister Arthur Schubert*
zu Münster i./W., Beklagten,

wegen *Darlehns II. O. 78/89*

erschien bei Aufruf der Sache

Niemand.

Gegenwärtig:

1. *Schwarz, L. G. D.*,
als Vorsitzender,

2. *Dr. Walther*,
3. *von Rothenburg*, } *L. G. R.*,
als beisitzende Richter,

Henkel, Actuar,
als Gerichtsschreiber.

Es wurde das anliegende Urtheil verkündet.[a])

G. w. o.

Schwarz. *Henkel.*

---

a) § 283. (*Vgl.* § 228 *Abs.* 2).

Im Namen des Königs!

In Sachen

Verkündet
am 19ten *October* 1889
Henkel, Actuar,
als Gerichtsschreiber.

des *Gutsbesitzers Ernst Maske zu Hannover,*
Klägers,
vertreten durch *den Rechtsanwalt Dr. Schatz zu Osnabrück,*

gegen *den Baumeister Arthur Schubert zu Münster i./W.,* Beklagten,
vertreten durch *den Justizrath Heilbronn zu Osnabrück,*

wegen *eines Darlehns von 450 Mark nebst Zinsen, II. O. 78/89,*

erkennt die *zweite* Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu *Osnabrück* unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des *Landgerichtsdirectors Schwarz,*
2. des *Landgerichtsrathes Dr. Walther,*
3. des *Landgerichtsrathes von Rothenburg,*

für Recht:[a])

Vollstreckbare Ausfertigung ist ertheilt:
de

1. *Kläger hat folgenden Eid zu leisten*[b]*):*
Ich schwöre pp. Es ist wahr, dass die von mir dem Beklagten am 26. Mai 1888 gegebenen vierhundertundfünfzig Mark von dem Beklagten als Darlehn erbeten und von mir als Darlehn gegeben worden sind. So wahr pp.

2. *Wenn Kläger diesen Eid leistet, so wird das Versäumnissurtheil vom 1. Juni 1889 aufgehoben*[c]*) und der Beklagte verurtheilt werden an den Kläger die Summe von zweihundertsiebzehn Mark und fünfzig Pfennigen nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 4. Dezember 1888 zu zahlen. Im Uebrigen wird die Klage abgewiesen werden. Die Kosten hat jede Partei zur Hälfte zu tragen, mit Ausnahme der durch die Versäumniss verursachten, welche Kläger allein trägt.*

3. *Wenn Kläger den Eid nicht leistet, so wird das Versäumnissurtheil vom 1. Juni 1889 aufrecht erhalten werden.*

4. *Kläger wird verurtheilt die durch die zurückgenommene Klage auf Herausgabe eines Jagdgewehres entstandenen Kosten zu tragen.*

---

a) § 272, 425, 427. — *b*) § 427, 443. — *c*) § 308.

Thatbestand.

Die Parteien haben seit Anfang des Jahres 1888 in freundschaftlichem Verkehre mit einander gestanden. Am 26. Mai 1888 hat Kläger dem Beklagten 450 Mark baar gegeben, von denen er behauptet, dass sie ein zinsloses Darlehn auf unbestimmte Zeit gewesen seien. Nachdem er den Beklagten wiederholt, insbesondere am 4. Dezember 1888, vergeblich zur Rückzahlung aufgefordert hatte, hat er klagend beantragt

den Beklagten zur Zahlung von 450 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 4. Dezember 1888 zu verurtheilen und das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Eine mit diesem Anspruche verbundene Vindicationsklage auf Herausgabe eines Jagdgewehres hat Kläger im Laufe der Instanz mit Einwilligung des Beklagten zurückgenommen.

Der Beklagte hat, nachdem die von ihm erhobene Einrede der Unzuständigkeit durch Zwischenurtheil vom 27. März d. J. verworfen worden war, in der Sache selbst

Abweisung der Klage

beantragt und dieselbe beim Ausbleiben des Klägers im Verhandlungstermin vom 1. Juni d. J. im Wege des Versäumnissurtheils erlangt. Nach Einlegung des Einspruchs, der am 12. Juni ohne vorgängige Zustellung des Versäumnissurtheils zugestellt wurde, hat Beklagter bestritten, dass die streitigen 450 Mark ein Darlehn gewesen seien. Dieselben hätten vielmehr eine Anzahlung auf ein Honorar von 900 Mark gebildet, welches Kläger ihm für Anfertigung dreier Baupläne in Aussicht gestellt habe. Eventuell hat Beklagter zur Aufrechnung eine Gegenforderung von 675 Mark für im Auftrage des Klägers an den Möbelhändler Gesch geleistete Zahlungen geltend gemacht, welche Zahlungen Kläger nach anfänglichem Bestreiten als richtig zugestanden hat. Später hat dann Beklagter seinen Einwand genauer dahin präzisirt, dass er vom Kläger in zwei Checks am 1. October und 1. November 1888 zusammen 2250 Mark zur Auszahlung an verschiedene Gläubiger des Klägers erhalten, im Ganzen aber 2782,50 Mark in fünf Posten gezahlt habe. Kläger hat die über vier dieser Posten von insgesammt 2232,50 Mark vorgelegten Quittungen als echt, bezw. die Zahlungen als geschehen zugestanden, dagegen die angebliche Zahlung von 550 Mark an den Oeconomen Kilian bestritten.

Es ist über die streitige Natur des am 26. Mai v. J. durch die Hingabe der 450 Mark unter den Parteien abgeschlossenen Geschäftes Beweis erhoben worden durch Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen Sanitätsrath Dr. Meister und Kaufmann Liebert, deren vor dem Prozessgericht abgegebene Aussagen sich Bl. 16 der Akten befinden, sowie über die streitige Zahlung von 550 Mark an Kilian durch Vernehmung des Letzteren mittels Ersuchen des Kgl. Sächs. Amtsgerichts in Döbeln. Die Aussage des Kilian befindet sich Bl. 20 der Akten.

Auf diese Protokolle, sowie auf die vorbereitenden Schriftsätze wird für die weiteren Einzelheiten des Thatbestandes Bezug genommen.[d])

---

d) § 284 *a. E.*

Endlich hat Beklagter im Schlusstermin den ihm über die Abrede des Darlehns zugeschobenen Eid angenommen[e]) *und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten der zurückgenommenen Klage beantragt.*[f])

Gründe.

I. Dass der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt worden ist, obwohl eine Zustellung des Versäumnissurtheils nicht erfolgt ist, hat das Gericht im Hinblick auf § 283 Abs. 2 C. P. O. und das sich aus § 477, 514 Abs. 2 für § 306 das. ergebende argumentum e contrario, sowie im Anschlusse an die feststehende Praxis des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 3 S. 408 und Bd. 9 S. 420) unbedenklich angenommen.

II. Die Entscheidung über die Klagforderung hängt in erster Linie davon ab, ob die am 26. Mai gegebenen 450 Mark Darlehn oder Anzahlung waren. Letzteren Falles müsste die Klage abgewiesen werden, da eine condictio causa data causa non secuta nicht erhoben ist. Der vom Kläger unternommene Beweis dafür, dass die 450 Mark als Darlehn gegeben worden sind, hat als vollständig geführt nicht erachtet werden können[g]). *Zwar hat das Gericht gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Meister kein Bedenken; die sociale Stellung wie die ganze Persönlichkeit desselben erheben ihn über jeden etwa aus seiner Verschwägerung mit dem Kläger abzuleitenden Verdacht der Parteilichkeit, was das Gericht auch durch die Beeidigung des Zeugen anerkannt hat. Aber seine Aussage ist gerade in dem entscheidenden Punkte nicht bestimmt genug, um den Zweifel auszuschliessen. Der Zeuge vermochte den Gebrauch des Wortes Darlehn oder eines ähnlichen nicht zu bekunden, und die von ihm gegebene Schilderung des Herganges bei der Uebergabe der 450 Mark lässt sich ohne Zwang auch auf ein anderes Rechtsgeschäft, insbesondere eine Anzahlung, beziehen. Dies darf um so weniger ausser Acht gelassen werden, als Zeuge Liebert bekundet hat, dass Meister weder den Verkehr der Parteien noch das geplante Bauunternehmen des Klägers mit günstigem Auge betrachtete, so dass die Parteien möglicher Weise Anlass hatten dem Zeugen Meister den wahren Sachverhalt zu verdecken. Auch das Zeugniss des Liebert ist, wenn auch in Bezug auf seine Glaubwürdigkeit einwandsfrei, nicht geeignet alle Bedenken zu beheben. Liebert hat den entscheidenden Moment nicht als Augenzeuge beobachtet, sondern nur nachträglich Aeusserungen des Beklagten gehört, die allerdings als Indizien dafür gelten dürfen, dass Kläger dem Beklagten an jenem Abend durch Hingabe des Geldes einen grossen Gefallen erwiesen hat. Diese Gefälligkeit könnte aber sehr wohl auch darin bestanden haben, dass Kläger in einem Augenblicke pecuniärer Verlegenheit des Beklagten diesem einen Vorschuss auf noch nicht geleistete Arbeiten gewährte.*

Andererseits lässt sich nicht verkennen, dass die Behauptung des Klägers keineswegs ohne Stütze geblieben ist. Meister hat es als seinen bestimmten Eindruck bezeugt, dass ein Darlehn vorliege, und diese Auffassung ist nicht etwa erst später entstanden, sondern von ihm noch an

---

e) § 419. — *f*) § 243 *Abs.* 3 *a. E.*— *g*) § 259.

demselben Abend in seiner Erzählung gegen Liebert zum Ausdruck gekommen. Er hat auch eine ausdrückliche Verbindung der Geldhingabe mit den mehrerwähnten Bauplänen auf das Entschiedenste in Abrede gestellt, und es ist dafür vom Beklagten Nichts beigebracht worden.

Es konnte deshalb keine Rede davon sein die zahlreichen in den Zeugenaussagen enthaltenen Indizien bei Seite zu schieben und auf den vom Beklagten angenommenen Eid zu erkennen. Das Gericht glaubte vielmehr von der Befugniss des § 437 der C. P. O. Gebrauch machen und dem Kläger, für dessen Behauptung nach Lage der Sache die grössere Wahrscheinlichkeit spricht, den aus der Urtheilsformel ersichtlichen Notheid auferlegen zu sollen.

III. Durch die Geständnisse der Parteien steht fest, dass Beklagter zur Besorgung von Zahlungen für den Kläger 2250 Mark von der Reichsbank erhoben und 2232,50 Mark für Rechnung des Klägers bezahlt hat. Durch das Zeugniss des Kilian, gegen dessen Glaubwürdigkeit von keiner Seite Einwendungen erhoben sind, muss aber weiter für erwiesen erachtet werden, dass Beklagter an den Zeugen noch 250 Mark, im Ganzen also 2482,50 Mark, gezahlt und somit eine Gegenforderung von 232,50 Mark erworben hat. Für die behauptete grössere Höhe der Zahlung an Kilian hat Beklagter einen weiteren Beweis nicht angetreten.

IV. Obwohl sonach die Compensationseinrede in Höhe von 232,50 Mk. schon jetzt begründet ist, konnte doch nicht in dieser Höhe auf Abweisung der Klage pure erkannt werden.[h]) *Es ist sonst an sich unbedenklich auch bei Ungewissheit des Klaggrundes auf Grund einer Einrede ein abweisendes Urtheil zu erlassen. Bei der Compensationseinrede ist dies jedoch unzulässig, da sie ihrer Natur nach nur eventuell, für den Fall des Bestehens der Klagforderung, zur Geltung kommen kann. Denn da die Gegenforderung durch die Aufrechnung erlischt* (§ 293 *Abs. 2 C. P. O.*), *so darf dieser Verbrauch erst dann eintreten, wenn die Klagforderung als sicher feststeht. Sonst käme der Beklagte in die Lage seine Gegenforderung zu verlieren, obwohl sich später — bei Nichtleistung des Eides — ergeben könnte, dass er auch ohnedies Nichts schuldete.*

Es konnte deshalb nur — wie geschehen — für den Fall der Eidesleistung[i]) *die theilweise Abweisung auf Grund der Compensation, für den Fall der Nichtleistung*[k]) *die gänzliche Abweisung auf Grund des misslungenen Klagbeweises in Aussicht gestellt werden.*

V. Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich durch die §§ 87, 88, 309 *und 243 Abs. 3 der Civil-Prozess-Ordnung; dem wegen der vorläufigen Vollstreckbarkeit gestellten Antrage kann wegen* § 425 *Abs. 2 nicht entsprochen werden.*

Schwarz. *Dr. Walther.*

Der Landgerichtsrath von Rothenburg ist Krankheits halber seit dem 20. d. M. beurlaubt und dadurch an der Unterschrift verhindert.

Osnabrück, den 23. October 1889. *Schwarz.*[l])

---

h) § 273 *Abs.* 2. — *i*) § 428. — *k*) § 429. — *l*) § 286 *Abs.* 1 *Satz* 2.

Ladung[a])

mit Antrag auf Abkürzung der Ladungsfrist[b])

in Sachen

Maske wider Schubert.

II. O. 78/89.

Termin zur Eidesleistung

wird unter Abkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden[b])

auf den 21ten December 1889

Vormittags 9½ Uhr

anberaumt.

Osnabrück, den 19. Decbr. 1889.

Der Vorsitzende der 2ten Civilkammer
des Königl. Landgerichts.

(*gez.*) *Schwarz.*

An
das Königliche Landgericht
Civilkammer II
Hier.

Osnabrück, den 18. December 1889.

Eing. den 19ten December 1889.
Gebhardt,
Gerichtsschreiber.

Das bedingte Endurtheil vom 19ten October, zugestellt am 26ten October, hat die Rechtskraft beschritten.[c])

Da der Kläger von heute bis zum 25ten d. M. zum Besuche seiner Verwandten hier weilt, so würde durch Anberaumung des Termines zur Eidesleistung und Läuterung des Urtheils innerhalb dieser Zeit der Aufenthalt eines Rechtshilfegesuches[d]) erspart werden.

Ich bitte deshalb

die Ladungsfrist auf 24 Stunden abzukürzen und den Termin noch vor dem Feste anzusetzen.[b])

Zugleich lade ich den Beklagten zu diesem Termin.[e])

Für den Kläger
(*gez.*) *Dr. Schatz,*
Rechtsanwalt.

a) § 191. — *b*) § 194, 204. — *c*) § 425 *Abs.* 2, 645, 475, 477. — *d*) § 441. — *e*) *Eine Ladung des Klägers selbst ist durch* § 162 *ausgeschlossen.*

Oeffentliche Sitzung der *zweiten* Civilkammer des Königlichen Landgerichts.

Osnabrück, den *21*ten *December* 1889.

Gegenwärtig:

1. *Schwarz*, *L. G. D.*,
   als Vorsitzender,
2. *Dr. Walther*, *Landgerichtsrath*,
3. *Gröning*, *Gerichtsassessor*,[a])
   als beisitzende Richter,

Henkel, *Actuar*,
als Gerichtsschreiber.

Notiz.

Kläger erbat eine einfache und eine vollstreckbare Ausfertigung.

Henkel.

In Sachen

des *Gutsbesitzers Ernst Maske*
zu Hannover, Klägers,

gegen den *Baumeister Arthur Schubert*
zu Münster, Beklagten,

wegen *Darlehns II. O. 78/89*

erschienen bei Aufruf der Sache

1. für den Kläger der Rechtsanwalt *Dr. Schatz*,
2. *Kläger in Person*,[b])
3. für den Beklagten der Rechtsanwalt *Justizrath Heilbronn*.

Es wurde dargelegt, daß der heutige Termin zur Ableistung des nach dem bedingten Endurtheile vom *19*ten *October* 1889 vom *Kläger* zu leistenden Eides bestimmt, und daß das erwähnte Urtheil laut *Empfangsbescheinigung des Justizrathes Heilbronn* vom *26*ten *October* 1889 und Bescheinigung des Gerichtsschreibers des Königlichen Oberlandesgerichts[c]) vom *30*ten *November* 1889 rechtskräftig sei.[d])

Kläger wurde auf die Bedeutung des Eides hingewiesen[e]) und leistete den bezeichneten Eid vorschriftsmäßig[f]) ab.

---

a) *G. V. G.* § 62, 69, 10. — *b*) § 440. — *c*) § 181, § 646 *Abs.* 2 *u. G. V. G.* § 123 *Nr.* 1. — *d*) 645, 475, 477. — *e*) § 442. — *f*) § 443, 444.

Kläger beantragte den Eintritt der in dem bezeichneten bedingten Urtheile festgestellten Folge der *Leistung* des Eides nunmehr durch Endurtheil festzustellen.

Der Antrag wurde vorgelesen und genehmigt.[g])

Es wurde anliegendes Urtheil verkündet.

G. *w.* *o.*

Schwarz,
Vorsitzender.

Henkel,
Gerichtsschreiber.

---

g) *Vgl. oben Bl.* 8 c).

Im Namen des Königs!

In Sachen

Verkündet

am 21ten *Decbr.* 1889.

Henkel, *Actuar*,

als Gerichtsschreiber.

des *Gutsbesitzers Ernst Maske zu Hannover*,

Klägers,

vertreten durch *den Rechtsanwalt Dr. Schatz zu Osnabrück*,

gegen *den Baumeister Arthur Schubert zu Münster i./W.*, Beklagten,

vertreten durch *den Justizrath Heilbronn zu Osnabrück*,

wegen *Darlehns, II. O. 78 de 89*,

erkennt die *zweite* Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu *Osnabrück* unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des *Landgerichtsdirectors Schwarz*,
2. des *Landgerichtsraths Dr. Walther*,
3. des *Gerichtsassessors Gröning*,

nachdem das bedingte Endurtheil vom 19ten *October* 1889 rechtskräftig geworden ist und der durch dasselbe auferlegte Eid durch *den Kläger* in der Verhandlung vom 21ten *December* 1889 *geleistet* ist, *Kläger* auch Ausspruch der in dem bezeichneten Urtheile festgestellten Folge der *Leistung* des Eides beantragt hat,

in Gemäßheit des § 427 Abs. 2 und des § 648 Nr. 2 der Civilprozeßordnung

für Recht:

1. *Das Versäumnissurtheil vom ersten Juni 1889 wird aufgehoben.*

Vollstreckbare Ausfertigung ist ertheilt:

1. dem *Kläger am 27ten December 1889.*

   Gebhardt,

   Gerichtsschreiber.[a])

2. *Zweite Ausfertigung dem Kläger auf Anordnung des Herrn Vorsitzenden am 12ten Februar 1890. Nachricht an den Beklagten eodem.*

   Gebhardt.[b])

a) § 662 *f.*, 670. — *b*) § 669 *f.*

2. *Beklagter wird verurtheilt an den Kläger 217,50 Mk., in Worten zweihundertsiebenzehn Mark und fünfzig Pfennige, nebst fünf Prozent Zinsen seit dem 4ten December 1888 zu zahlen.*
3. *Im Uebrigen wird die Klage abgewiesen.*
4. *Die durch die Versäumniss vom 1ten Juni 1889 entstandenen Kosten trägt Kläger, die übrigen werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.*
5. *Dieses Urtheil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.*

Schwarz. *Dr. Walther.* *Gröning.*

Königliches Amtsgericht

Hirschberg.

Abtheilung vier.

Wechsel-Prozess.

Kläger: *Handelsmann Paul Schulze in Hirschberg.*

Beklagte: *1) Gerbermeister Aug. Winkler in Warmbrunn.*

2) Wittwe Helene Tietz in Breslau.

Forderung: *300 Mk. sammt Anhang.*

Aktenzeichen: *Abth. IV E. 23/89.*

Begonnen: *2ten März 1889.*

Gerichtsschreiberei [a])
des Königlichen Amtsgerichts. [b])

Hirschberg, den 2ten *März* 1889.

Der *Handelsmann Paul Schulze*, *hierselbst Koppengasse 42 wohnhaft*, klagt gegen

1. *den Gerbermeister August Winkler in Warmbrunn*,
2. *die verwittwete Gerbermeister Tietz, Helene, geborene Hendrichs, in Breslau, Schuhbrücke 54.* [c])

Der Termin wird auf den *14. März* 1889 *Vor*mittags *9* Uhr bestimmt. [f])

Hirschberg, den *3. März* 1889.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung vier.

(*gez.*) *Hennig*,
Gerichtsassessor.

Zur Zustellung an Gerichts-Vollzieher Kretschmer.

Hirschberg, 4. März 89.

Kurz. [g])

Aktenzeichen IV. E. 23/89.

Die Beklagten *sind* Aussteller *bezw.* Acceptant*in* des anliegenden [d]) Wechsels vom *1*ten *Dezember* 1889 über *300 Mark*.

Der Wechsel *ist dem Domiciliaten Kaufmann Ernst Kaiser hierselbst* zur Zahlung vorgelegt, aber nicht eingelöst und hierüber *der* anliegende [d]) Protest aufgenommen, für welchen *vier Mark* Kosten entstanden sind.

Ich klage daher im Wechselprozesse [e]) und beantrage:

> Beklagte solidarisch zur Zahlung von *300 Mark* Hauptgeld nebst 6 Prozent Zinsen seit dem *1*ten *März* 1889 und *vier Mark* Wechselunkosten zu verurtheilen,

und lade *die* Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amts-Gericht zu *Hirschberg* auf den von diesem zu bestimmenden Termine.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(*gez.*) *Paul Schulze.* [h])

Geschehen wie oben.

(*gez.*) *Kurz*, *Secretär*,
Gerichtsschreiber.

---

a) § 457, 230. — *b*) § 23 *Nr.* 1 *G. V. G. vbd. mit C. P. O.* § 4. — *c*) § 56 *f.*, 566. — *d*) § 556 *Satz* 2. — *e*) § 565 *f.*, *vgl.* § 555 *u.* § 648 *Nr.* 4. — *f*) § 567 (*vgl.* 459, 234). — *g*) § 458 (*vgl.* § 152 *bis* 154). — *h*) § 121 *Nr.* 6.

Anlage 1. *Abschrift des Wechsels.*

Vorderseite.

(*Stempelmarke.*) *PRIMA-WECHSEL.* *Angenommen Helene Tietz.*

Warmbrunn, den 1ten Dezember 1888. Für Mark 300.

Am ersten März 1889 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Paul Schulze in Hirschberg die Summe von dreihundert Mark, den Werth erhalten, und stellen ihn auf Rechnung ohne Bericht.

An Frau Helene Tietz in Breslau. *August Winkler.*

Zahlbar bei Herrn Ernst Kaiser in Hirschberg.

Rückseite unbeschrieben.

Anlage 2. *Abschrift des Protestes.*

Nr. 431. *Actum Hirschberg, den 1ten März 1889.*

Auf den Antrag des Handelsmannes Paul Schulze hierselbst, dem Kaufmann Ernst Kaiser hierselbst Bahnhofstrasse 14 nachstehenden Wechsel:

Vorderseite.

(*Stempelmarke.*) *PRIMA-WECHSEL.* *Angenommen Helene Tietz.*

Warmbrunn, den 1ten Dezember 1888. Für Mark 300.

Am ersten März 1889 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Paul Schulze in Hirschberg die Summe von dreihundert Mark, den Werth erhalten, und stellen ihn auf Rechnung ohne Bericht.

An Frau Helene Tietz in Breslau. *August Winkler.*

Zahlbar bei Herrn Ernst Kaiser in Hirschberg.

Rückseite unbeschrieben.

zur Zahlung vorzulegen und bei deren Verweigerung zu protestiren, hat der Unterschriebene sich am ersten März Eintausendachthundert und neun und achtzig nach dem bezeichneten Geschäftslocale des Herrn Ernst Kaiser, Bahnhofstrasse vierzehn, verfügt und daselbst Mittags um ein Uhr dreissig Minuten dem persönlich anwesenden Herrn Ernst Kaiser den Wechsel zur Zahlung vorgelegt.

Herr Kaiser erklärte darauf:

Es ist mir keine Deckung zugegangen, ich verweigere deshalb die Zahlung.

Es hat daher der Unterschriebene wegen nicht erfolgter Zahlung Protest eingelegt, hierüber dieses Protokoll aufgenommen und Abschrift desselben dem Protestregister einverleibt.

Liquidation.

1. Der Werth des Gegenstandes beträgt	*300*	*Mrk.*	*— Pf.*
2. Die Gebühren (Gesetz vom 11. und Tarif vom 10. Mai 1851)			
a) nach § 6 des Gesetzes, § 16 und 19 des Tarifs	*3*	*„*	*—*
b) pro via nach § 13 des Gesetzes	*1*	*„*	*—*
c) Stempel	*—*	*„*	*—*
Summa	*4*	*Mrk.*	*— Pf.*

erhalten (gez.) Hinckeldey.

(gez.) Ernst Emil Hinckeldey

Rechtsanwalt und Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau.

(*L. S.*)

Oeffentliche Sitzung
des Königlichen Amtsgerichts.

Hirschberg, den *14*ten *März* 1889.

Gegenwärtig:

Hennig, Gerichtsassessor,
als Richter,

Nickel, Actuar,
als Gerichtsschreiber.

In Sachen

des *Handelsmannes Paul Schulze hier,*
Klägers,

gegen *den Gerbermeister Winkler in Warmbrunn und die Wittwe Tietz in Breslau,* Beklagte,

wegen Wechselforderung, *IV. E. 23/89,*

erschien bei Aufruf der Sache

Kläger,

für Beklagte Niemand.[a])

Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung trug Kläger das Streitverhältniß und den Antrag, wie letzterer in der Klagschrift enthalten ist, vor, *legte Wechsel und Protest im Original*[b]), *sowie vier Zustellungsurkunden vom 5ten und 6ten März vor* und beantragte das Versäumnißurtheil gegen *die* Beklagten.

Der Antrag wurde vorgelesen und genehmigt.[c])

Es wurde als Beschluss verkündet:

Der Antrag auf Erlass des Versäumniss-Urtheils gegen den Beklagten Winkler wird zurückgewiesen, weil auf der vorgelegten Zustellungsurkunde vom 6ten März die Unterschrift des Postboten fehlt, eine ordnungsmässige Ladung des Beklagten Winkler also bisher nicht erfolgt ist.[d])

---

a) § 296. — *b*) § 560 *Abs.* 2. — *c*) *Vgl. oben Bl.* 8 c) *der ersten Akten.* — *d*) § 300 *Nr.* 1 *und* 2, 178 *in Vbdg. mit* § 174 *Nr.* 7. *Vgl.* § 58.

Es wurde anliegendes Versäumnißurtheil (verkündet) *und auf Antrag des Klägers der Beschluss verkündet, die Verhandlung gegen Winkler auf*

den 28 ten März Vorm. 9 Uhr

zu vertagen.[e])

Kläger erklärte die Zustellung der Klage selbst besorgen zu wollen.[f])

Verhandelt wie oben.

Hennig. *Nickel.*

---

e) § 300 *z. A. und z. E.* (*Ausnahme von* § 195). — *f*) § 154 (458).

Im Namen des Königs!

In Sachen

des *Handelsmannes Paul* Schulze *zu Hirschberg*,
Klägers,

gegen *den Gerbermeister August* Winkler *zu Warmbrunn und die Wittwe Helene* Tietz *zu Breslau, Schuhbrücke 54*,
Beklagte,

wegen Wechselforderung, *Aktenzeichen IV. E. 23/89*,

erkennt das Königliche Amtsgericht zu *Hirschberg* durch den *Gerichts-Assessor Hennig*,

nachdem Kläger aus *dem* Wechsel vom *1*ten *Dezember* 1888 auf Zahlung von *300 Mark* nebst 6% Zinsen seit dem *1*ten *März* 1889 und *vier Mark* Wechselunkosten im Wechselprozesse geklagt und bei dem Nichterscheinen *der* Beklagten in dem Termine zur mündlichen Verhandlung vom *14*ten *März* 1889 den Erlaß des Versäumnißurtheils beantragt, auch die gehörig erfolgte Ladung *der Beklagten Tietz* durch Vorlegung der Urkunden *des Gerichtsvollziehers Kretschmer vom 5ten und des Postboten Weniger* vom 6ten *März* 1889[a]) nachgewiesen, *sowie den ihm obliegenden Beweis der den Anspruch begründenden Thatsachen durch Vorlegung des Original-Wechsels und Protestes vollständig geführt hat,*[b])

in Erwägung, daß *im Uebrigen* das den Klagantrag rechtfertigende thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen ist,

in Gemäßheit der §§ 296, 555, 87, 648 Nr. 4 der Civilprozeßordnung

für Recht:

Verkündet
am *14*ten *März* 1889.
Nickel,
Gerichtsschreiber.

Vollstreckbare Ausfertigung ist ertheilt:
1. dem *Kläger am 16ten März 1889.*
Secretär Kurz.[c])

a) Vgl. oben Bl. 18 *und* 19 *der ersten Akten. — b) Diese Ergänzung des amtlichen Formulars wird jetzt allgemein als nothwendig anerkannt.* § 555, 560 *Abs.* 2. *Vgl. übrigens Bl.* 9 b) *der ersten Akten. — c)* § 670.

Die Beklagte *Tietz wird* verurtheilt, dem Kläger *300 Mk.* (in Buchstaben *dreihundert* Mark — Pfennig) nebst 6 Prozent Zinsen seit dem *1*ten *März* 1889 und *4 Mk.* (in Buchstaben *vier* Mark — Pfennig) Wechselunkosten zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dieses Urtheil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Hennig.[d])

d) *Es wird unterstellt, dass gegen dieses Urtheil kein Einspruch eingelegt wird.*

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Amtsgerichts.

Hirschberg, den 28ten *März* 1889.

In Sachen

Gegenwärtig:

Amtsrichter Koppe
als Richter,

Actuar Nickel
als Gerichtsschreiber.

des *Handelsmannes Paul Schulze hier*,
Klägers,

gegen *den Gerbermeister Winkler in Warmbrunn und die Wittwe Tietz in Breslau*,
Beklagte,

wegen *Wechselforderung IV. E. 23/89*

erschienen bei Aufruf der Sache

1. Kläger,

2. Beklagter *Winkler im Beistande des Rechtsconsulenten Möbius aus Warmbrunn.*[a])

Aus dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung war folgendes festzustellen:[b])

Es wurde beschlossen und verkündet:

Der Beistand Möbius wird auf Grund des § 143 Abs. 2 der Civilprozessordnung zurückgewiesen, weil er das Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreibt.

Kläger ermässigte den Antrag der Klagschrift auf 200 Mark nebst Zinsen von dieser Summe[c]*), indem er angab, dass die Mitbeklagte Tietz ihm 100 Mark abschläglich gezahlt habe.*

Beklagter beantragte Abweisung, weil die Unterschrift des Wechsels nicht von ihm herrühre. Er sei des Schreibens unkundig. Die Behauptung des Klägers, dass Beklagter in

---

a) § 86. — *b*) § 470. — *c*) § 240 *Nr.* 2.

seiner (des Klägers) Gegenwart seinen 19jährigen Sohn Otto beauftragt habe den Wechsel für ihn zu unterschreiben, und dass die Unterschrift darauf sofort von Otto Winkler vollzogen worden sei, gesteht Beklagter als richtig zu.[d]) *Sodann behauptet Beklagter, dass der Wechsel auf wucherischem Wege zu Stande gekommen sei, und dass er deshalb vor acht Tagen der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet habe. Er habe vom Kläger im Mai v. J. 200 Mark auf drei Monate geliehen und darüber einen Wechsel von 250 Mark mit dem aus Gefälligkeit gegebenen Accept seiner Schwiegermutter, der Frau Tietz, ausgestellt. Dieser Wechsel sei gegen Zahlung von 25 und 15 Mark zwei Mal prolongirt und am 1ten December, ohne dass Beklagter ein Mehreres erhalten habe, in den gegenwärtigen Klagwechsel umgewandelt. Kläger bestreitet dies, worauf Beklagter mehrere Zeugen für seine Behauptung benennt und auf Briefe Bezug nimmt, die Kläger angeblich hinter sich hat.*[e]) *Endlich behauptet Beklagter, dass Kläger ihm Ende Februar versprochen habe mit der Geltendmachung der Wechselforderung bis zum ersten Mai zu warten, wofür Beklagter dem Kläger 20 Mark gegeben habe. Kläger bestreitet eine solche Abrede und nimmt den ihm vom Beklagten zugeschobenen Eid an.*[f])

Beschlossen und verkündet:

Kläger soll folgenden Eid leisten[g]*: Ich schwöre u. s. w. Es ist nicht wahr, dass ich dem Beklagten versprochen habe mit der Geltendmachung des Klagwechsels bis zum ersten Mai zu warten. So wahr u. s. w.*

Kläger erklärte sich bereit diesen Eid sofort zu leisten.

Der Beklagte erliess dem Kläger die Leistung des Eides.[h])

Es wurde anliegendes Urtheil verkündet.

Vorgelesen und genehmigt.[i])

V. *w.* *o.*

Koppe. *Nickel.*

---

d) § 261. — *e*) § 558 *Abs.* 2 *u.* 3, *vgl.* § 385 *f.* — *f*) § 416 *f.* — *g*) § 558 *Abs.* 4, 324 *Nr.* 4, 424, 443. — *h*) § 429 *Abs.* 1. — *i*) § 148, 146 *Nr.* 2.

Im Namen des Königs!

In Sachen

des *Handelsmannes Paul* **Schulze** *zu Hirschberg*,
Klägers,

gegen *den Gerbermeister August* **Winkler** *zu Warmbrunn und die Wittwe Helene Tietz zu Breslau*,
Beklagte,

wegen *Wechselforderung, IV. E. 23/89*,

erkennt das Königliche Amtsgericht zu *Hirschberg*

durch den *Amtsrichter Koppe*

für Recht:

Der Beklagte **Winkler** *wird verurtheilt in solidarischer Haftung mit der Beklagten* **Tietz** *an den Kläger zweihundert Mark nebst sechs Prozent Zinsen seit dem ersten März 1889 und vier Mark Wechselunkosten zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.*

Dieses Urtheil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Dem Beklagten **Winkler** *wird die Ausführung seiner Rechte vorbehalten.*

Thatbestand.

Beklagter **Winkler** *ist Aussteller, Beklagte* **Tietz** *Acceptantin eines an Ordre des Klägers gestellten Wechsels über 300 Mk. vom 1. December 1888, welcher am 1. März bei dem Domiciliaten Ernst* **Kaiser** *hierselbst ordnungsmässig präsentirt und protestirt worden ist. Kläger hat im Wechselprozess auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten geklagt, und die Mitbeklagte* **Tietz** *ist durch Versäumnissurtheil vom 14. März dem Klagantrage entsprechend verurtheilt worden. Sodann hat Kläger, nachdem die Mitbeklagte* **Tietz** *ihm hundert Mark abschläglich gezahlt hatte, beantragt*

Verkündet
am 28ten *März* 1889.
Nickel,
Gerichtsschreiber.

Vollstreckbare Ausfertigung ist ertheilt:
1) dem *Kläger am 4ten April 1889.*
Kurz,
Secretär.

den Beklagten Winkler solidarisch mit der Beklagten Tietz zur Zahlung von 200 Mark nebst 6 % Zinsen seit dem 1. März 1889 und von vier Mark Wechselunkosten zu verurtheilen.

Der Beklagte hat

Abweisung der Klage

beantragt. Er bestreitet seine Verpflichtung deshalb, weil er unbestrittener Massen die Unterschrift des Wechsels nicht selbst vollzogen, sondern nur seinen 19 jährigen Sohn Otto mündlich mit der Vollziehung beauftragt hat, und weiter deshalb, weil der Wechsel, was Kläger bestreitet, durch Wuchergeschäft zu Stande gekommen sei. Endlich hat er Stundung bis zum ersten Mai behauptet, dann aber dem Kläger den darüber zugeschobenen und vom Kläger angenommenen Eid erlassen.

Des Weiteren wird auf das Protokoll vom heutigen Tage verwiesen.

Gründe.

Der erste Einwand des Beklagten kann nur die Bedeutung haben, dass der mit nur mündlichem Auftrag vollzogenen Unterschrift wegen fehlender Vollmacht die bindende Kraft fehle. Es ist nun an sich richtig, dass — soweit nicht Handelsgeschäfte in Frage stehen — auch nach Erlass der Wechselordnung nach preuss. Landrecht (Th. I Titel 13 § 8) die Vollmacht zur Wechselunterschrift schriftlich ertheilt sein muss. Vorliegend aber handelt es sich gar nicht um eine Stellvertretung im Willen, sondern lediglich um den einem Analphabeten geleisteten mechanischen Dienst, einen von ihm selbst geschlossenen Vertrag nach Dictat schriftlich zu vollziehen. Dafür aber ist nach der constanten Praxis der preussischen Gerichte mündlicher Auftrag genügend. Vgl. Dernburg, Preuss. Privatrecht Bd. 1 § 97. Der Einwand ist sonach rechtlich nicht begründet.

Der Einwand des Wuchers, nach a. 82 der Wechselordnung an sich zulässig, ist bestritten, und mit den im Urkunden- bezw. Wechselprozesse allein zulässigen Beweismitteln (§ 558 C. P. O.) ein Beweis nicht angetreten. Er war deshalb als im Urkundenprozesse unstatthaft zu verwerfen (§ 561 C. P. O.). Der Einwand der Stundung endlich ist nach § 429 und 428 der C. P. O. durch den Erlass des Eides widerlegt.

Das Gericht hat erwogen, ob es nicht angezeigt sei von der an sich auch für den Wechselprozess anwendbaren (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 13 Seite 377) Bestimmung des § 140 der C. P. O. Gebrauch zu machen und wegen Verdacht des Wuchers die Verhandlung auszusetzen, weil eine Verurtheilung eventuell den Wechsel als ungiltig erweisen würde. Allein zur Zeit liegt ein wirklicher Verdacht noch nicht vor. Behauptung steht gegen Behauptung, und der Umstand, dass der persönliche Eindruck des Beklagten ein entschieden günstiger war, kann nicht genügen, eine so schwerwiegende Massregel zu rechtfertigen. Dass die Thatsache der erfolgten Denunziation als solche nicht genügt, ist offensichtlich.

Unter Berücksichtigung der §§ 561, 562 Abs. 1, 648 Nr. 4, 87 der Civilprozessordnung war deshalb wie geschehen zu erkennen.

Koppe.

Gerichtsschreiberei[a])
des Königlichen Amtsgerichts.

Hirschberg, den 22. September 1889.

Verhandlungstermin
den 7ten October 1889
Vorm. 11 Uhr.
Hirschberg, d. 23. Sept. 89.
Kgl. Amtsgericht Abth. 4.
(gez.) Koppe.

In Sachen

des Handelsmannes Paul Schulze hier

gegen

den Gerbermeister August Winkler
in Warmbrunn und
die Wittwe Helene Tietz in Breslau

wegen Wechselforderung IV. E. 23/89

erscheint der Beklagte Winkler und erklärt:

Der Kläger hat auf Grund des Urtheils vom 28ten März d. J. 200 Mk. Kapital und 37,60 Mk. Zinsen und Kosten von mir im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

Durch Urtheil der Strafkammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 3ten dieses Monats ist Kläger wegen Wuchers in vier Fällen zu drei Monaten Gefängniss, sechshundert Mark Geldstrafe und Ehrverlust verurtheilt worden.

In dem Urtheile der Strafkammer ist festgestellt worden, dass ich auf den Klagwechsel baar nur zweihundert Mark erhalten habe, während hundert Mark die Zinsen für die Zeit vom 21ten Mai 1888 bis zum 1ten März 1889 darstellten, und dass ich dem Kläger am 20ten August 1888 noch 25, am 15ten October 1888 noch 15 Mark baar für Verlängerung der jeweils laufenden Wechsel gezahlt habe, die ich von den dem Kläger an sich zukommenden 200 Mark abziehen kann.

Unter Einrechnung der von der Frau Tietz bezahlten 100 Mk. hat Kläger sonach im Ganzen 337,60 Mark erhalten, wovon ihm nur 160 Mark gebührten.

Zur Zustellung an Gerichtsvollzieher Wiebel.[b])
H. 24/IX. 89.
Kurz.

Gerichtsvollzieher Wiebel zeigt an, dass der Brief an den Bekl. Winkler[c]) *als unbestellbar mit dem Vermerk zurückgekommen ist: Adressat ist am 30ten September verstorben.*[d])
Hirschberg, d. 2ten Oct. 89.
Kurz,
Secretär.

---

a) § 462. — *b*) § 154. — *c*) § 173 *Abs.* 3. — *d*) § 217.

Ich beantrage deshalb[e])

das Urtheil vom 28ten März aufzuheben, den Kläger mit dem Anspruche, soweit er 160 Mark überschreitet, abzuweisen und ihn zu verurtheilen an mich 177 Mark 60 Pfennige zu zahlen, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Ich lade den Kläger, der z. Z. seine Strafe im hiesigen Gerichtsgefängniss verbüsst, zur mündlichen Verhandlung vor das Königl. Amtsgericht.[f])

Vorgelesen, genehmigt.

X X X *Handzeichen des August Winkler.*

Beglaubigt: (gez.) *Referendar Dr. Berg.*

Verhandelt wie oben.

(gez.) *Dr. Berg, Referendar, als Gerichtsschreiber.*

---

e) § 563. — *f*) § 60 *bleibt ausser Anwendung, da die Streitgenossenschaft nicht mehr besteht.*

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Amtsgerichts.

Hirschberg, den 7ten *October* 1889.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Koppe
als Richter,

Actuar Nickel
als Gerichtsschreiber.

In Sachen

des *Handelsmannes Paul Schulze hier*,
Klägers,

gegen den *Gerbermeister Winkler*
zu Warmbrunn, Beklagten,

wegen *Wechselforderung*, *IV. E. 23/89*,

erschien bei Aufruf der Sache

der Kläger, *aus dem Gerichtsgefängniss vorgeführt*,

für den Beklagten *Niemand*.

Es wurde dem Kläger eröffnet, dass nach amtlicher Auskunft des Gerichtsvollziehers Wiebel bezw. der Postbehörde der Beklagte Winkler am 30. v. M. verstorben und dadurch das Verfahren unterbrochen ist.[a]) *Kläger stellte keinen Antrag.*

V. w. o.

Nickel,
Actuar,
zugleich für den durch Erkrankung behinderten Amtsrichter.[b])

---

a) § 226. — *b*) § 149 *a. E.*

8.

In Sachen

des Handelsmannes Paul Schulze
zu Hirschberg, Klägers,
wider
den Gerbermeister
August Winkler
zu Warmbrunn, jetzt dessen Erben,
nämlich die minderjährigen
Otto, Anna und Caroline
Winkler, vertreten durch ihren
Vormund, den Bäckermeister
Paul Sichel zu Warmbrunn[a]),
Beklagte,

wegen Wechselforderung
Aktenz. IV. E. 23/89

1 Anlage.

Termin
wird auf den 26. Februar 1890
Vorm. 10½ Uhr
anberaumt.

Hirschberg, den 6. Febr. 1890.
Königl. Amtsgericht Abth. IV.
(gez.) Koppe.

An
Das Königliche Amtsgericht
Abtheilung vier
Hier.

Hirschberg, den 4. Februar 1890.

Eingegangen 6ten Februar 90.
Kurz, Secretär.

nehme ich Namens der Beklagten[b]) *das durch den Tod des Gerbermeisters August Winkler unterbrochene Verfahren hiermit auf*[c]) *und lade den Kläger zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das Königl. Amtsgericht zu Hirschberg auf den hierneben anberaumten Termin, in welchem ich beantragen werde:*

unter theilweiser Aufhebung des Urtheils vom 28. März v. J. den Kläger mit seinem Anspruche in Höhe von 140 Mark und der Zinsen und Kosten abzuweisen, ihn zur Zahlung von 177 Mark 60 Pf. nebst 6 % Zinsen seit dem 21ten April 1889 zu verurtheilen und ihm einen entsprechenden Theil der Kosten aufzuerlegen.

Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen des Beklagten in dem Protokoll vom 22. September v. J. und auf Art. 3 des Reichsgesetzes betr. den Wucher vom 24. Mai 1880, und zum Beweise werde ich

Adhibirung der Strafakten gegen den Kläger[d])
beantragen.

Vollmacht liegt bei.[e])

Ergebenst
(gez.) Marx,
Rechtsanwalt.

---

a) § 50 *f*. — *b*) § 75. — *c*) § 217. — *d*) § 397. — *e*) § 76.

Prozeß-Vollmacht.[a])

Dem *Herrn Rechtsanwalt Marx in Hirschberg* ertheile *ich* hierdurch Vollmacht zur Führung des von *dem Handelsmann Paul Schulze in Hirschberg*

wider *den Gerbermeister August Winkler zu Warmbrunn, jetzt dessen minderjährige Kinder und Erben Otto, Anna und Caroline Winkler,*

wegen *eines Wechsels von 300 Mark*

bei dem Königlichen *Amts*-Gericht zu *Hirschberg* angestellten Prozesses.

z. Z. Hirschberg, den *31*ten *Januar* 1890.

Paul Sichel,

Vormund der Winkler'schen Minorennen.

---

a) § 76–78.

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Amtsgerichts.

Hirschberg, den 26ten *Februar* 1890.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Koppe
als Richter,
Actuar Nickel
als Gerichtsschreiber.

Vollstreckbare Ausfertigung ist den Beklagten zu Händen des Rechtanwalts Marx ertheilt.
Hirschberg, d. 18. März 1890.
Secretär Kurz,
Gerichtsschreiber.[d])

In Sachen

des *Handelsmannes Paul Schulze*
zu Hirschberg, Klägers,

gegen die *minderjährigen Erben des Gerbermeisters August Winkler zu Warmbrunn, vertreten durch ihren Vormund, den Bäckermeister Paul Sichel zu Warmbrunn*, Beklagte,

wegen *Wechselforderung, IV. E. 23/89*,

erschienen bei Aufruf der Sache

1. *der* Kläger,
2. *für die* Beklagten *der Rechtsanwalt Marx und der Vormund Sichel, welcher Letztere seine Bestallung als Vormund vom 11ten Januar 1890 vorlegte.*[a])

Aus dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung war Folgendes festzustellen:

Die Beklagten stellten den im Schriftsatze vom 4. Februar d. J. enthaltenen Antrag, Kläger beantragte dessen Zurückweisung.

Auf Antrag der Beklagten wurden die Akten in der Strafsache gegen den Kläger wegen Wuchers (J. Nr. II, 118 de 89) kurzer Hand von der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgericht hierselbst erbeten und vorgelegt.[b])

Demnächst schlossen die Parteien folgenden Vergleich:[c])

Kläger zahlt an die Beklagten zu Händen des Vormundes derselben die Summe von 150 (einhundertundfünfzig) Mark in drei Raten von je 50 Mark

---

a) § 54. — *b*) § 397. — *c*) § 702 *Nr.* 1, 146 *Nr.* 1, 93, *sowie* § 52. — *d*) § 705, 670.

am 1. März, 15. März und 1. April d. J. in der Weise, dass wenn eine Rate nicht pünktlich gezahlt wird, der ganze Rest fällig wird. Er trägt ferner alle Kosten des Rechtsstreites, die nach der Vollstreckung des Urtheils vom 28ten März v. J. entstanden sind.

Die Beklagten verzichten auf alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf die Rückforderung der angeblich für Prolongationen des Klagwechsels gezahlten Beträge.

Der Vergleich wurde vorgelesen und genehmigt.

V. w. o.

Koppe. *Nickel.*

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stein, Friedrich, 1859-1923 / Stein, Friedrich, / Schmidt, Richard,

Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht

Bd.: 1,1

Leipzig 1890

J.pract. 280 gn-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11634309-6